
KANTONALE ABSTIMMUNG

vom 3. März 2024

**1. Verfassung
des Kantons Wallis
vom 25. April 2023**

**2. Gesetz über
die Ladenöffnung
vom 11. Mai 2023 (GLÖ)**



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

1. Verfassung des Kantons Wallis vom 25. April 2023

Abstimmungsfragen und Abstimmungsempfehlung	4
Einleitung des Staatsrates	5
Präsentation durch den Verfassungsrat	7
Abstimmungstext (Entwurf)	29
Abstimmungstext (Variante)	61

2. Gesetz über die Ladenöffnung vom 11. Mai 2023

Die Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung: eine angemessene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten	64
Die wichtigsten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Gesetz	64
Argumente des Referendumskomitees	66
Argumente des Staatsrates	67
Die Auswirkungen im Falle einer Ablehnung	68
ABSTIMMUNGSTEXT	69

ERSTE VORLAGE:

VERFASSUNG DES KANTONS WALLIS

VOM 25. APRIL 2023

ABSTIMMUNGSFRAGEN

- a) Wollen Sie den Entwurf der Verfassung des Kantons Wallis vom 25. April 2023 (Entwurf – mit Stimm- und Wahlrecht und Recht auf Wählbarkeit für ausländische Personen in Gemeindeangelegenheiten) annehmen?
- b) Wollen Sie die Variante des Entwurfs der Verfassung des Kantons Wallis vom 25. April 2023 (Variante – ohne Stimm- und Wahlrecht und Recht auf Wählbarkeit für ausländische Personen in Gemeindeangelegenheiten) annehmen?
- c) Falls der Entwurf und die Variante die erforderliche Mehrheit erhält, welcher der beiden Texte soll in Kraft treten: der Entwurf oder die Variante?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Verfassungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten den Entwurf der Verfassung des Kantons Wallis vom 25. April 2023 anzunehmen.

Der Staatsrat verzichtet auf die Abgabe einer Abstimmungsempfehlung.

EINLEITUNG DES STAATSRATES

Anlässlich der kantonalen Abstimmung vom 4. März 2018 haben die Walliser Bürgerinnen und Bürger die Volksinitiative für eine Totalrevision der Verfassung angenommen und entschieden, diese Aufgabe einem Verfassungsrat zu übertragen.

Die Wahl der 130 Mitglieder des Verfassungsrates erfolgte am 25. November 2018. Die konstituierende Session fand am 17. Dezember 2018 statt. Während über vier Jahren leistete der Verfassungsrat umfangreiche Arbeit im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Entwurfs der neuen Kantonsverfassung.

Bei der Schlussabstimmung vom 25. April 2023 nahm der Verfassungsrat den **Entwurf** der neuen Verfassung des Kantons Wallis mit 87 gegen 40 Stimmen an.

Er beschloss ebenfalls, mit 87 gegen 29 Stimmen (7 Enthaltungen), dem Volk eine **Variante** zu unterbreiten.

Konkret sieht der **Entwurf** der neuen Verfassung unter anderem vor, dass Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben. Die **Variante** schlägt eine Änderung gegenüber dem Entwurf vor: Sie sieht vor, dass Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein aktives und passives Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben.

Der Unterschied zwischen dem **Entwurf** und der **Variante** betrifft somit nur einen Punkt: das aktive und passive Wahlrecht für ausländische Personen in Gemeindeangelegenheiten (vgl. unten, S. 27).

Am 17. Mai 2023 hat das Präsidialkollegium des Verfassungsrates offiziell den Entwurf der neuen Verfassung dem Staatsrat übergeben.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich nun über den **Entwurf** der neuen Kantonsverfassung sowie über deren **Variante** aussprechen.

Zwei Fragen und eine Stichfrage

Die Walliser Bürgerinnen und Bürger werden eingeladen über die neue Verfassung und deren Variante, wie vom Verfassungsrat vorgeschlagen, abzustimmen. Sie müssen folgende drei Fragen beantworten:

- a) *Wollen Sie den Entwurf der Verfassung des Kantons Wallis vom 25. April 2023 (Entwurf – mit Stimm- und Wahlrecht und Recht auf Wählbarkeit für ausländische Personen in Gemeindeangelegenheiten) annehmen?*
- b) *Wollen Sie die Variante des Entwurfs der Verfassung des Kantons Wallis vom 25. April 2023 (Variante – ohne Stimm- und Wahlrecht und Recht auf Wählbarkeit für ausländische Personen in Gemeindeangelegenheiten) annehmen?*
- c) *Falls der Entwurf und die Variante die erforderliche Mehrheit erhält, welcher der beiden Texte soll in Kraft treten: der Entwurf oder die Variante?*

Wie bereits erwähnt, besteht der einzige Unterschied zwischen dem Entwurf und der Variante im aktiven und passiven Wahlrecht von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Gemeindeangelegenheiten. Der Entwurf führt diese Rechte ein, während die Variante vorsieht, dass nur Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

WICHTIG:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können den Entwurf und die Variante annehmen (doppeltes Ja). Sie können den Entwurf annehmen und die Variante ablehnen (oder umgekehrt). Sie können den Entwurf und die Variante ablehnen (doppeltes Nein).

Bei der Stichfrage c) können die Stimmberechtigten angeben, welchen Text sie bevorzugen, falls sowohl der Entwurf als auch die Variante (doppeltes Ja) angenommen werden. Dazu müssen sie das Feld ihrer Wahl (Entwurf oder Variante) ankreuzen.

Jeder Wähler kann sich zu der Stichfrage äussern, und zwar unabhängig davon, wie er die Fragen a) und b) beantwortet hat.

Erforderliche Mehrheit

Gemäss Art. 106 der derzeitigen Kantonsverfassung entscheidet die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger (d.h. inklusive leerer und ungültiger Stimmzettel) über die Annahme oder Ablehnung der neuen Verfassung.

Wie bei jeder Verfassungsrevision berechnet sich die absolute Mehrheit aufgrund der Anzahl eingegangener Stimmzettel (die leeren und ungültigen Stimmzettel zählen für die Berechnung der absoluten Mehrheit).

Falls beide, der Entwurf und die Variante, vom Volk angenommen werden, gilt jener Text als angenommen, der bei der Stichfrage die höhere Anzahl Stimmen erhalten hat.

Abstimmungsempfehlung

Der Staatsrat verzichtet auf die Abgabe einer Empfehlung zu dieser Vorlage. Der Verfassungsrat hat völlig unabhängig gearbeitet. Er wurde vom Walliser Volk mit der Aufgabe betraut, den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten. Es steht dem Staatsrat daher nicht zu, sich zu einem Entwurf zu äussern, der nicht der seine ist, so wie er sich auch nie in die Debatten des Verfassungsrates eingemischt hat. Als Institution beabsichtigt der Staatsrat nicht, zum Entwurf der neuen Verfassung Stellung zu beziehen.

PRÄSENTATION DURCH DEN VERFASSUNGSRAT

Am 4. März 2018 hat das Walliser Stimmvolk die Volksinitiative «Für eine Totalrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907» mit 72,8 Prozent der Stimmen angenommen und mit 61,5 Prozent der abgegebenen Stimmen entschieden, die Arbeiten einem Verfassungsrat anzuvertrauen. Am 25. November 2018 wählte das Stimmvolk die 130 Mitglieder des Verfassungsrates. Letztere traten am 17. Dezember 2018 erstmals in Sitten zusammen, um ihre konstituierende Session abzuhalten.

Im Frühling 2019 arbeitete der Verfassungsrat ein Organisationsreglement aus und bestimmte folgende Organe:

- ein Präsidialkollegium bestehend aus vier Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei ersetzt werden;
- ein Büro, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen zusammensetzt;
- zehn thematische Kommissionen, bestehend aus je 13 Mitgliedern des Verfassungsrates;
- eine Bürgerbeteiligungskommission;
- eine Koordinationskommission;
- eine Redaktionskommission;
- ein Generalsekretariat.

Die Arbeiten des Verfassungsrates begannen im Juni 2019. Abgesehen von den Arbeiten der thematischen Kommissionen, die Entwürfe von Verfassungsartikeln zur Behandlung durch das Plenum vorbereiteten, durchlief die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs folgende Phasen:

- November 2019 bis Januar 2020: Bürgerbeteiligungsprozess (digitale Plattform und Bürgerworkshops);
- September bis November 2020: Lesung der Grundsätze (aufgrund der Coronavirus-Pandemie um fünf Monate verschoben);
- Januar bis März 2021: Vernehmlassungsverfahren auf der Grundlage eines Fragebogens (mit der Beteiligung von über 5'000 Personen und fast 160 institutionellen Akteuren);
- September bis Dezember 2021: erste Lesung des Vorentwurfs;
- Dezember 2021 bis Februar 2022: Prüfung des Vorentwurfs durch zwei Experten;
- Juni bis Oktober 2022: zweite Lesung des Vorentwurfs;
- Februar 2023: zusätzliche Lesung bestimmter Artikel des Entwurfs;
- 25. April 2023: endgültige Annahme des Verfassungsentwurfs und einer Variante;
- 17. Mai 2023: Unterbreitung des Entwurfs an den Staatsrat.

Präambel

Thema	Geltende Verfassung	Verfassungsentwurf
Einleitung (Anrufung)	«Im Namen Gottes des Allmächtigen!»	
Text (narrativer Teil)	Kein Text	Aufnahme eines Textes nach der Einleitung

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Insbesondere unter Bezugnahme auf die christliche Tradition des Kantons, auf die Bundesverfassung sowie auf die früheren Walliser Verfassungen übernahm der Verfassungsrat die Anrufung «Im Namen Gottes des Allmächtigen» aus der geltenden Verfassung. Eine Minderheit forderte, diese Anrufung durch einen offeneren und inklusiveren Wortlaut zu ersetzen oder ganz zu streichen, da sich ihrer Ansicht nach viele in dieser Anrufung nicht oder nicht mehr wiedererkennen.

Über den auf die Einleitung folgenden Text wurde nicht gross debattiert. Es handelt sich um einen zeitgemässen Text, der den Willen des freien und souveränen Walliser Volkes ausdrückt, sich eine Rechtsordnung zu geben, die auf Grundwerten und einer gemeinsamen Geschichte beruht.

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Artikel	Thema	Geltende Verfassung	Verfassungsentwurf
4	Wappen	Keine Erwähnung	Aufnahme des aktuellen Walliser Wappens mit seinen 13 Sternen
5	Sprachen	Französisch und Deutsch sind als gleichwertige Amtssprachen anerkannt.	
5	Dialekte, Patois und Gebärdensprachen	Keine Erwähnung	Anerkennung und Förderung der Dialekte, Patois und Gebärdensprachen
6	Staatsziele	Keine Erwähnung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewährleistung der Grundrechte (vgl. 2. Kap.) ➤ Gemeinwohl ➤ Gesellschaftlicher Zusammenhalt und sozialer Frieden ➤ Sicherheit ➤ Erhaltung der natürlichen Ressourcen
7	Kantonaler Zusammenhalt	Keine Erwähnung	Einheit und Vielfalt des Kantons, Verteilung der kantonalen Dienststellen in den Regionen und Solidarität

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Obwohl die 13 Bezirke durch 6 Regionen ersetzt wurden, verzichtete der Verfassungsrat darauf, das Kantonswappen und seine 13 Sterne zu ändern (Art. 4). Dieses Wappen ist das Symbol des Kantons und soll es auch bleiben. Der Verfassungsrat verzichtete auch darauf, eine von einer Minderheit geforderte Bestimmung zur Kantons hymne aufzunehmen, da letztere bereits 2016 vom Staatsrat offiziell anerkannt worden war.

2. Kapitel – Grundrechte

Die geltende Verfassung enthält einige Grundrechte, die grösstenteils aus der Zeit von 1907 stammen, als sie verabschiedet wurde. Im Entwurf der neuen Verfassung wurden eine Reihe von Grundrechten aus der Bundesverfassung übernommen oder angepasst oder es wird auf die Bundesverfassung Bezug genommen. Da die Bundesverfassung fast 25 Jahre alt ist, wurden neue kantonale Grundrechte in den Entwurf aufgenommen. Darin wird nicht zwischen Grundrechten und Sozialrechten unterschieden.

Aus der Bundesverfassung übernommene oder angepasste Grundrechte	Neue kantonale Grundrechte
Menschenwürde (Art. 11)	Kinderrechte (Art. 15)
Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot (Art. 12)	Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 16)
Schutz vor Willkür (Art. 13)	Rechte älterer Menschen (Art. 17)
Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art. 14)	Recht auf Inklusion und Integration (Art. 18)
Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 19)	Recht auf menschliche Interaktion (Art. 20)
Schutz der Privatsphäre (Art. 22)	Recht auf eine gesunde Umwelt (Art. 21)
Recht auf Ehe und Familie (Art. 23)	Mutterschaft (Art. 24)
Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 25)	Schutz der Whistleblower (Art. 29)
Recht auf Bildung (Art. 26)	Recht auf digitale Integrität und Identität (Art. 30)
Sprachenfreiheit (Art. 27)	Recht auf öffentliche Dienstleistungen (Art. 31)
Recht auf Information und Transparenz (Art. 28)	
Kunst, Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 32)	
Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 33)	
Eigentumsgarantie (Art. 34)	
Wirtschaftsfreiheit (Art. 35)	
Koalitionsfreiheit (Art. 36)	
Politische Rechte (Art. 37)	
Verfahrensgarantien (Art. 38)	
Verwirklichung der Grundrechte (Art. 40)	
Einschränkungen von Grundrechten (Art. 41)	

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Der Verfassungsrat beschloss, nach dem Vorbild aller anderen Westschweizer Verfassungen einen **Grundrechtskatalog** in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Die Mehrheit war der Ansicht, dass die Bevölkerung des Kantons die Möglichkeit haben sollte, alle sie schützenden Grundrechte in der Kantonsverfassung zu finden. Eine Minderheit lehnte einen solchen Katalog ab und hätte es vorgezogen, auf die von der Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte zu verweisen.

In Bezug auf das **Diskriminierungsverbot** (Art. 12) verzichtete der Verfassungsrat auf die von einer Minderheit geforderte ausführliche Liste aller Formen der Diskriminierung gegen gewisse Menschen, wie sie beispielsweise in der Bundesverfassung zu finden ist, und zog eine allgemeine Formulierung vor, die alle Menschen vor jeglicher Diskriminierung schützt.

Das **Recht auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende** (Art. 14) war Gegenstand intensiver Debatten. Der Verfassungsrat war der Ansicht, dass es angesichts der breiten Unterstützung der Walliser Bevölkerung anlässlich der kantonalen Abstimmung im November 2022 für den Ausbau der Palliative Care und die Rahmenbedingungen für die Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen legitim war, dieses Recht unter Einhaltung des übergeordneten Rechts in der Verfassung zu verankern. Eine Minderheit war der Ansicht, dass das Recht auf ein «frei gewähltes» Lebensende der Suizidbeihilfe Vorschub leiste, was sie für inakzeptabel hielt.

Das **Recht auf Inklusion** (Art. 18) wurde ebenfalls infrage gestellt. Der Verfassungsrat war der Ansicht, dass Inklusion in bestimmten Bereichen möglich sei, wobei jedoch bei den dafür notwendigen Anpassungen eine gewisse Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss, wie beispielsweise beim kantonalen Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Eine Minderheit war der Ansicht, dass dieses Recht nicht garantiert werden könne, da dies einen tiefgreifenden Wandel der Gesellschaft mit sich brächte.

Auch über das **Recht auf eine gesunde Umwelt** (Art. 21) wurde debattiert. Der Verfassungsrat beschloss, dieses Recht aufzunehmen, nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juli 2022 insbesondere auf Anregung der Schweiz eine Resolution zur Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt verabschiedet hatte. Eine Minderheit war der Ansicht, dass ein solches Grundrecht auf kantonaler Ebene nicht garantieren werden könne, da die Umwelt zumeist eine internationale Dimension aufweise.

3. Kapitel – Politische Rechte

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
43	Kantonale politische Rechte	Schweizerinnen und Schweizer, ab 18 Jahren *	
43	Kommunale politische Rechte	Schweizerinnen und Schweizer, ab 18 Jahren*	
		Keine politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer	Ausländische Personen mit Ausweis C, ab 18 Jahren und ein Jahr im Kanton (VARIANTE)
43	Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer	Keine kantonalen und kommunalen politischen Rechte	Können an der Wahl der Mitglieder des Ständerates teilnehmen
43	Einschränkung der politischen Rechte	Entzug der politischen Rechte bei dauernder Urteilsunfähigkeit (<i>Gesetz</i>)	Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen
44	Ausübung des Mandats	Unterschiedliche Regelung je nach Art des Mandats	Verpflichtung zur Ausübung des Mandats bei Wahl
45	Ständerat	Wahl nach Majorzverfahren in zwei Wahlgängen*	
		Einziger Wahlzettel (<i>Gesetz</i>)	Einziger Wahlzettel
		Kein Schutz der Sprachregionen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine ausdrückliche Bestimmung zum Schutz der Sprachregionen ➤ Möglichkeit einer zeitlich befristeten Massnahme, um ein Ungleichgewicht in der Vertretung der Sprachregionen zu korrigieren (<i>Gesetz</i>)
46	Gesetzesinitiative	4'000 Unterschriften innerhalb Frist von zwölf Monaten*	
		Kein Initiativrecht für die Gemeinden	Recht auf Gesetzesinitiative für die Gemeinden
47	Prüfung der Gültigkeit der Initiative	Durch den Grossen Rat, nach Einreichung der Initiative*	Durch den Staatsrat, vor Lancierung der Initiative
49	Referendum	3'000 Unterschriften innerhalb Frist von drei Monaten	
		Kein Referendumsrecht für die Gemeinden	Referendumsrecht für die Gemeinden

* In der geltenden Verfassung enthaltene Bestimmungen. Bei Elementen ohne Sternchen handelt es sich um Bestimmungen, die aktuell in Gesetzen oder Verordnungen geregelt sind.

50	Volksmotion	Nicht vorhanden	200 Unterschriften, vom Grossen Rat wie gewöhnliche Motion zu behandeln
51	Initiative auf Gemeindeebene	Fakultative Einführung auf Entscheid der Urversammlung*	Allgemeine Einführung in allen Gemeinden
52	Kosten für die briefliche Stimmabgabe	Zulasten der Stimmenden	Zulasten des Staates
55	Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens	Gesetzesbestimmungen zur Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens am 1. April 2023 in Kraft getreten	Gewährleistung der Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Die Frage des **Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer** mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)¹ und Wohnsitz im Kanton seit mindestens einem Jahr (Art. 43) war eine der wichtigsten Debatten im Rahmen der Totalrevision. Der Verfassungsrat war der Ansicht, dass die Gewährung politischer Rechte für ausländische Personen mit Ausweis C sowohl ein Instrument zur Integration als auch eine Anerkennung der Integration auf lokaler Ebene darstellt und dass diese Personen die Möglichkeit haben sollten, am politischen Leben ihrer Gemeinde teilnehmen zu können. Durch die Kriterien für den Erhalt des Ausweises C sei ein gewisses Mass an Integration gewährleistet. Eine Minderheit lehnte dies entschieden ab, da die Ausübung der politischen Rechte ihrer Ansicht nach an den Erhalt des Schweizer Bürgerrechts geknüpft sein sollte. Diese Bestimmung ist Gegenstand der einzigen **Variante**, die der Verfassungsrat dem Volk zur Abstimmung vorlegt: Das Volk kann also darüber entscheiden, ob es Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit politische Rechte auf Gemeindeebene gewähren will.

Über die **Vertretung der sprachlichen Minderheit bei den Mitgliedern des Ständerates** (Art. 45) wurde ebenfalls ausführlich debattiert. Der Verfassungsentwurf sieht vor, dass das Gesetz eine zeitlich befristete Korrekturmassnahme vorsehen kann, wenn in der Vertretung der Sprachregionen bei den Mitgliedern des Ständerates ein langfristiges Ungleichgewicht besteht. Gemäss einem vom Verfassungsrat in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wäre die Garantie eines festen Sitzes

¹ Ausländerinnen und Ausländer können eine Niederlassungsbewilligung erhalten, wenn sie sich seit zehn Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhalten. In bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Bewilligung nach einem Aufenthalt von fünf Jahren gewährt werden. Zudem müssen die folgenden Integrationskriterien erfüllt sein (Art. 58a AIG):

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- Sprachkompetenzen;
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

nicht mit der Bundesverfassung vereinbar. Eine Minderheit forderte die Garantie eines festen Sitzes, dies entweder dauerhaft oder für jede zweite Legislaturperiode; die zweite Variante wurde im Rechtsgutachten für mit der Bundesverfassung vereinbar befunden.

In Bezug auf die Einführung der **Volksmotion** (Art. 50) war der Verfassungsrat der Ansicht, dass dieses in anderen Kantonen bereits eingeführte Instrument es den Bürgerinnen und Bürgern ermögliche, Themen auf die Agenda des Grossen Rates zu setzen, ohne auf das schwerfällige Instrument der Volksinitiative zurückgreifen zu müssen. Eine Minderheit sprach sich gegen dieses neue Instrument der direkten Demokratie aus, da sie eine Überlastung des Grossen Rates befürchtete.

Die **Kosten für den Versand der Kuverts für die briefliche Stimmabgabe** werden vom Staat getragen (Art. 52); dies soll namentlich dazu beitragen, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Volksabstimmungen zu erhöhen. Eine Minderheit sprach sich gegen diese zusätzliche Belastung für den Staat aus.

4. Kapitel – Kantonale Behörden

Grosser Rat

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
65	Anzahl Abgeordnete	130*	
65	Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten	130*	
66	Wahlmodus	Proporzverfahren*	
66	Wahlkreise	6	
66	Unterkreise	14	Keine
66	Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise	Im Verhältnis zur schweizerischen Wohnbevölkerung*	Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung
66	Mindestanteil für die Berücksichtigung bei der Sitzverteilung in einem Wahlkreis	8 % in den Unterkreisen	Höchstens 5 %
74	Abberufungskompetenz für die Mitglieder des Staatsrates	Keine Kompetenz in diesem Bereich	2/3-Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates kann die Abberufung von Mitgliedern des Staatsrates dem Volk vorschlagen

Die wichtigsten Debatten und Argumente

In Bezug auf die **Wählbarkeit der Angestellten des Kantons in den Grossen Rat** (Art. 59) entschied der Verfassungsrat, dass nur das Personal mit Entscheid- oder Polizeibefugnissen der kantonalen Verwaltung und der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates und die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei sowie Personen, die eine leitende Funktion oder ein Mandat in einem Unternehmen oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts ausüben, nicht in den Grossen Rat gewählt werden können. Die Mehrheit war der Ansicht, dass es keine Grundlage mehr dafür gibt, den gesamten öffentlichen Dienst, wie von einer Minderheit verlangt, von der Wahl in den Grossen Rat auszunehmen, da dies eine bedeutende Einschränkung der politischen Rechte darstellt. Die Minderheit sah darin einen Interessenkonflikt.

Der Verfassungsrat beschloss, die **Zahl der Mitglieder des Grossen Rates** sowohl für die Abgeordneten als auch für die Suppleantinnen und Suppleanten unverändert bei 130 zu belassen (Art. 65). Nach Ansicht des Verfassungsrates wird so gewährleistet, dass alle Regionen des Kantons im Kantonsparlament angemessen vertreten sind. Das Suppleantensystem ermöglicht es zudem, diese Vertretung weiter zu stärken und ein echtes Milizsystem beizubehalten; des Weiteren ermöglicht es insbesondere jungen Menschen, Erfahrungen zu sammeln. Eine Minderheit wollte die Zahl der Abgeordneten reduzieren, da sie der Ansicht war, dass der Grosse Rat im interkantonalen Vergleich im Verhältnis zur Bevölkerung zwischen 90 und 110 Sitze zählen sollte. Eine Minderheit wollte auch die Zahl der Suppleantinnen und Suppleanten reduzieren oder diese ganz abschaffen, da dieses System nur in fünf Kantonen Anwendung findet und das Wallis über die bei Weitem höchste Zahl an Suppleantinnen und Suppleanten verfügt. Zudem führe das Suppleantensystem bei den Mitgliedern des Grossen Rates zu einer Verringerung des Verantwortungsgefühls und berge die Gefahr, dass mehr parlamentarische Vorstösse eingereicht würden.

Die **Zahl der Wahlkreise** wurde bei sechs belassen, die Unterwahlkreise wurden hingegen abgeschafft (Art. 66); damit wird das System der doppelt-proportionalen Vertretung durch ein verständlicheres und transparenteres System ersetzt. Das neue System bietet den Wählerinnen und Wählern zudem eine grössere Auswahl bei der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates. Eine Minderheit sprach sich gegen die Abschaffung der Unterwahlkreise aus, da dies ihrer Ansicht nach die Vertretung bestimmter bevölkerungsärmerer Teile der Wahlkreise – namentlich der Bergregionen – im Grossen Rat gefährde.

Die Frage, nach welcher Methode die **Verteilung der Sitze im Grossen Rat** auf die Wahlkreise erfolgen sollte (Art. 66), war Gegenstand intensiver Debatten. Der Verfassungsrat beschloss, von einer Sitzverteilung im Verhältnis zur schweizerischen Wohnbevölkerung jedes Wahlkreises zu einer Sitzverteilung im Verhältnis zur Gesamtwohnbevölkerung jedes Wahlkreises überzugehen. Seiner Ansicht nach muss der Grosse Rat alle Personen vertreten, die im Wallis ihren Wohnsitz haben, und nicht nur solche mit Schweizer Bürgerrecht. Diese Berechnungsgrundlage wird zudem von der überwiegenden Mehrheit der Kantone und auch für die Verteilung

der Sitze im Nationalrat auf die Kantone verwendet. Eine Minderheit forderte, das aktuelle System der Sitzverteilung beizubehalten, da die ungleiche Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Regionen des Kantons für manche Wahlkreise – namentlich im Oberwallis – anderenfalls einen Sitzverlust bedeuten würde. Eine andere Minderheit forderte ein System, das jeder Region – Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis – eine bestimmte Anzahl Sitze garantiert, um ein gewisses Mass an Vertretung jeder Region im Grossen Rat zu gewährleisten.

Eine **Übergangsbestimmung** sieht jedoch vor, dass die Sitzverteilung bei der Wahl des Grossen Rates, die auf das Inkrafttreten der neuen Verfassung folgt, in den zusammgelegten Wahlkreisen Brig und Visp, Sitten und Siders sowie Martinach und Monthey nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen darf (Art. 185).

Der Verfassungsrat beschloss schliesslich, den **Mindestanteil** an Stimmen, der erreicht werden muss, damit eine Wahlliste bei der Sitzverteilung in einem Wahlkreis berücksichtigt wird, von heute 8 Prozent auf 5 Prozent zu senken (Art. 66). Im interkantonalen Vergleich ist der Walliser Mindestanteil an Stimmen in der Tat am höchsten. Eine Minderheit forderte die vollständige Abschaffung des Mindestanteils an Stimmen, um mehr politischen Gruppierungen die Möglichkeit zu geben, im Kantonsparlament vertreten zu sein. Eine andere Minderheit forderte, den Mindestanteil an Stimmen bei 8 Prozent zu belassen, um eine zu starke Zersplitterung des Grossen Rates zu verhindern.

Staatsrat

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
78	Zahl der Mitglieder des Staatsrates	5 Mitglieder*	7 Mitglieder
79	Wahlmodus	Majorzverfahren mit zwei Wahlgängen*	
79	Form der Wahlzettel	Listenwahl	Einziger Wahlzettel
79	Regionale Sitzgarantien	Jeder Region – Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis – wird ein Sitz im Staatsrat garantiert*	
80	Präsidium und Vizepräsidium des Staatsrates	Das Präsidium und Vizepräsidium des Staatsrates werden jedes Jahr vom Regierungskollegium bestimmt*	
82	Grösse der Departemente	Keine Regelung	Organisation in Departemente gleicher Wichtigkeit
87	Abberufungskompetenz für die Mitglieder von Gemeinderäten	Keine Abberufungskompetenz	Der Staatsrat kann Mitglieder von Gemeinderäten gemäss gesetzlich festzulegenden Gründen und Verfahren abberufen

88	Ernennungen im Kompetenzbereich des Staatsrates	Keine Regelung	Der Staatsrat achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen sowie von Frauen und Männern und gewährleistet bei den Verwaltungsräten der öffentlichen Institutionen und Unternehmen eine ausgewogene Vertretung der politischen Kräfte des Grossen Rates
91	Mediation in Verwaltungsangelegenheiten (aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Bürgerinnen/Bürgern)	Schaffung einer Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten im Mai 2023 durch den Grossen Rat Ernennung der Ombudsperson durch den Staatsrat	Schaffung einer Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten Wahl der Ombudsperson durch den Grossen Rat

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Der Verfassungsrat beschloss, die **Zahl der Mitglieder des Staatsrates** von fünf auf sieben zu erhöhen (Art. 78), dies namentlich aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung, der immer komplexeren Aufgaben und der Grösse der Departemente. Eine höhere Anzahl von Regierungsmitgliedern ermöglicht zudem eine bessere Vertretung der politischen Kräfte. Eine Minderheit wollte die Zahl von fünf Mitgliedern beibehalten, dies hauptsächlich aus finanziellen Gründen und für einen besseren Zusammenhalt innerhalb der Kantonsregierung.

Das **Majorzverfahren** wurde für die Wahl des Staatsrates beibehalten (Art. 79), da es sich nach Ansicht des Verfassungsrates in erster Linie um eine Wahl von Persönlichkeiten und von Kompetenzen handelt und weniger um eine mathematisch genaue Verteilung der politischen Kräfte. Nach Ansicht einer Minderheit hätte es das Proporzverfahren ermöglicht, eine proportionale Vertretung der politischen Kräfte in der Kantonsregierung zu gewährleisten.

Dem Oberwallis, dem Mittelwallis und dem Unterwallis wird **je ein Sitz im Staatsrat garantiert** (Art. 79). Dadurch ist jede Region des Kantons in der Kantonsregierung vertreten, wie es bereits die geltende Verfassung vorschreibt, ohne jedoch die Wahlmöglichkeiten der Stimmberechtigten zu stark einzuschränken. Eine Minderheit forderte eine Garantie von zwei Sitzen pro Region, um insbesondere die Vertretung des deutschsprachigen Teils des Kantons zu gewährleisten.

Justizbehörden

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
93	Unabhängigkeit der Justiz	Die Unabhängigkeit der Justiz* und der Mitglieder ihrer Behörden wird gewährleistet	
94	Verfassungsgericht	Keine Instanz dieser Art	Schaffung eines dem Kantonsgericht angegliederten Verfassungsgerichts
95	Familienrecht sowie Kindes- und Erwachsenenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Familienrecht wird durch die Gerichtsbehörden behandelt ➤ Kantonale Verwaltungsbehörden für den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) sind administrativ dem Departement für Sicherheit und Institutionen angegliedert 	Schaffung familienrechtlicher Abteilungen, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und alle Angelegenheiten des Familienrechts und des Kindes- und Erwachsenenschutzes behandeln
96	Friedensrichterämter	Zuständigkeit mehrerer Behörden (vom Volk gewählte Gemeinderichter/-innen*, Polizeigerichte usw.)	Schaffung professioneller Friedensrichterämter, deren Mitglieder von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt werden
98	Politisierung der Justiz	Die politischen Kräfte müssen in den kantonalen Gerichtsbehörden und in der Staatsanwaltschaft ausgewogen vertreten sein	Die Wahl oder Ernennung von Mitgliedern der Justizbehörden ist nicht an politische Kriterien gebunden, sondern stützt sich auf Ausbildung, Kompetenzen und Erfahrung
99	Aufsichtskompetenz des Justizrates (unabhängige Behörde) über die Justizbehörden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Administrative und disziplinarische Aufsicht über bestimmte kantonale Gerichtsbehörden und über die Staatsanwaltschaft* ➤ Erstattet der Justizkommission des Grossen Rates Bericht über die Kandidaturen für richterliche Wahlen durch den Grossen Rat 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Administrative und disziplinarische Aufsicht über alle Justizbehörden ➤ Wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für richterliche Wahlen aus und schlägt sie dem Grossen Rat vor

100	Restaurative Justiz und Mediation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mediation durch das Bundesrecht empfohlen ➤ Keine Regelung zur restaurativen Justiz 	Förderung der restaurativen Justiz, der Mediation sowie anderer aussergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren
-----	-----------------------------------	--	---

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Ein **Verfassungsgericht** wird auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht überprüfen und auf Beschwerde Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte und Zuständigkeitskonflikte unter Behörden beurteilen (Art. 94). Aus Sicht des Verfassungsrates ermöglicht dieses Gericht namentlich eine Professionalisierung und Entpolitisierung der Behandlung dieser Art von Rechtsstreitigkeiten. Eine Minderheit sprach sich gegen die Schaffung dieses Gerichts aus, da sie eine Aufblähung des Justizapparates und der daraus resultierenden Kosten befürchtete.

Der Verfassungsrat beschloss, die **Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden** nicht in der Verfassung festzuschreiben, sondern es dem Grossen Rat zu überlassen, diese Frage gesetzlich zu regeln. Eine Minderheit forderte, dass die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr periodisch wiedergewählt oder im Amt bestätigt werden müssen, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt oder ernannt werden, um ihre Unabhängigkeit zu stärken. Eine andere Minderheit hätte hingegen gewollt, dass der Grundsatz der periodischen Wiederwahl in der Verfassung verankert wird.

Die Ernennung oder Wahl der Mitglieder der Justizbehörden ist nicht mehr an **politische Kriterien** gebunden, sondern stützt sich allein auf die Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung (Art. 98). Der Verfassungsrat wollte damit die Wahl der Mitglieder der Justizbehörden entpolitisieren. Eine Minderheit forderte, die aktuelle Praxis, die namentlich eine proportionale Vertretung der politischen Kräfte im Grossen Rat für diese Ämter vorsieht, beizubehalten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) werden durch die Schaffung von **familienrechtlichen Abteilungen** den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert (Art. 95). Nach Ansicht des Verfassungsrates stellt die Angliederung dieser Behörden an das Justizsystem einen notwendigen weiteren Schritt hin zur Professionalisierung und Vereinheitlichung der Behandlung von familienrechtlichen Fragen dar. Eine Minderheit sprach sich gegen die Schaffung der familienrechtlichen Abteilungen aus; sie hätte es vorgezogen, eine Auswertung der jüngsten Reform der KESB abzuwarten, und befürchtete zusätzliche Kosten für den Kanton.

Auf dem Kantonsgebiet werden **professionelle Friedensrichterämter** geschaffen, deren Mitglieder von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt werden (Art. 96). Diese vom Verfassungsrat befürworteten professionalisierten und entpolitierten Friedensrichterämter werden über umfassendere Zuständigkeiten verfügen können als die aktuellen Gemeinderichterinnen und Gemeinderichter und dadurch die erstinstanzlichen Gerichte entlasten und bestimmte Verfahren beschleunigen können. Eine Minderheit sprach sich gegen die Abschaffung der

aktuellen vom Volk gewählten Amtsbezirksrichterinnen und Gemeinderichter aus, die eine bürgernahe Justiz gewährleisten würden.

Der **Justizrat**, eine unabhängige Behörde, die seit ihrer Schaffung im Jahr 2016 die Aufsicht über die Justizbehörden ausübt, erhält umfassendere Kompetenzen (Art. 99). Der Verfassungsrat erachtete es als unerlässlich, dass der Kanton über eine solche Aufsichtsbehörde verfügt, und war der Ansicht, dass die Stärkung ihrer Kompetenzen zu einem besseren Funktionieren des Justizsystems beitrage. Eine Minderheit forderte die Abschaffung des Justizrates, da dieser ihrer Ansicht nach die anfänglich an ihn gestellten Erwartungen nicht erfülle.

5. Kapitel – Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
101	Gebietsstruktur	13 Bezirke*	6 Regionen
102	Regionalorgan	Bezirksrat*	Regionalkonferenz
103	Leitung der Bezirke / Regionen	Bezirkspräfekt/-in vom Staatsrat ernannt*	Regionalkoordinator/-in von den Präsidentinnen/Präsidenten und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Gemeinden der Region ernannt
110	Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung	Stimmt über den Voranschlag als Ganzes ab*	Kann über den Voranschlag Rubrik für Rubrik abstimmen
111	Generalrat (Legislative)	In Gemeinden mit mehr als 700 Einwohnerinnen/ Einwohnern fakultativ*	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen/ Einwohnern ausser bei ablehnender Volksabstimmung obligatorisch ➤ In allen anderen Gemeinden fakultativ
113	Wahlmodus für den Generalrat	Proporzverfahren*	
112	Zusammensetzung des Gemeinderates (Exekutive)	3 bis 15 Mitglieder*	3 bis 11 Mitglieder
113	Wahlmodus für den Gemeinderat	Proporz- oder Majorzverfahren*	
115	Gemeindefusionen	Durch den Staat gefördert und unterstützt	
116		Können durch den Grossen Rat angeordnet werden	
117	Burgerrat	Der Gemeinderat kann diese Funktion übernehmen*	Jede Bürgergemeinde muss über einen Burgerrat verfügen

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Der Verfassungsrat war der Ansicht, dass eine territoriale Gliederung in 13 Bezirke nicht mehr den aktuellen regionalen Gegebenheiten und Herausforderungen entspreche und dass eine **Gliederung in 6 Regionen**, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind, eine kohärentere Koordination zwischen den Gemeinden ermögli­che (Art. 101). Eine Minderheit forderte die Beibehaltung der 13 aktuellen Bezirke und sprach sich dagegen aus, die historische Gliederung des Kantonsgebiets aufzugeben.

Eine **Regionalkoordinatorin oder ein Regionalkoordinator** wird von den zentralen Akteurinnen und Akteuren ernannt, mit denen sie oder er zusammenarbeiten muss, d. h. von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region (Art. 103). Dieses Amt ersetzt die bisherige Institution der Präfektinnen und Präfekten, die vom Staatsrat ernannt werden, denn der Verfassungsrat wollte, dass die Zuständigkeit für die regionale Koordination den Gemeinden und nicht mehr dem Staatsrat übertragen wird. Eine Minderheit forderte, das bisherige System beizubehalten; eine andere Minderheit sprach sich gegen die Beibehaltung einer Stufe zwischen den Gemeinden und dem Kanton aus.

In Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinden mit über 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen **Generalrat** einzurichten (Art. 111), war der Verfassungsrat der Ansicht, dass eine Urversammlung ab einer bestimmten Grösse für eine echte demokratische Debatte nicht mehr geeignet sei. Die Ernennung eines Generalrates sei auch aufgrund der Komplexität und der Bedeutung der behandelten Themen notwendig. Die Bevölkerung kann jedoch per Volksabstimmung darauf verzichten: Eine Übergangsbestimmung sieht vor, dass die Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen und noch keinen Generalrat haben, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verfassung darüber abstimmen, ob sie auf dessen Einführung verzichten wollen (Art. 189). Eine Minderheit sprach sich gegen diese Verpflichtung aus, da es ihrer Ansicht nach Sache der Stimmberechtigten sei, zu entscheiden, ob sie einen Generalrat einführen wollen oder nicht.

Die Höchstzahl der Mitglieder im **Gemeinderat** (Art. 112) wurde von 15 auf 11 reduziert, da derzeit keine Gemeinde des Kantons über eine Exekutive von mehr als 11 Mitgliedern verfügt. Die Mindestzahl der Mitglieder wurde bei 3 belassen, da manche Gemeinden noch über einen Gemeinderat mit 3 Mitgliedern verfügen. Minderheitsanträge forderten eine Mindestzahl von 5 und eine Höchstzahl von 9 Mitgliedern, da dies ein besseres Funktionieren der Gemeindeg­exekutive ermögliche.

Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat wie bereits heute **eine Fusion anordnen** (Art. 116). Eine Minderheit wollte diese Möglichkeit abschaffen, da die Gemeinden souverän über ihre zukünftige Entwicklung entscheiden können sollten.

Die **Burgergemeinden** sind fortan verpflichtet, einen sich vom Gemeinderat unterscheidenden Burgerrat einzurichten (Art. 117). Wenn eine Burgergemeinde dazu nicht in der Lage ist, muss sie mit einer anderen Burgergemeinde fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen (Art. 121). Eine Minderheit wollte die aktuelle Praxis beibehalten, nach der die Gemeindeexekutive auch die Funktion des Burgerrates ausüben kann, da sich dieses System bewährt habe. Darüber hinaus wurde über die Bezeichnung der Burgergemeinden debattiert; eine Minderheit wollte, dass diese einfach «Burgerschaften» genannt werden.

Der Grundsatz des **Finanzausgleichs** zwischen den Gemeinden wird in der Verfassung verankert (Art. 108). Der Begriff der «**Einwohner**»-Gemeinde wird abgeschafft.

6. Kapitel – Öffentliche Aufgaben

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
122 bis 166	Öffentliche Aufgaben	In der geltenden Verfassung behandelte Themen: <ul style="list-style-type: none"> - Bildung - Familie - Arbeiterschutz - Wirtschaft und Landwirtschaft - Viehversicherung und weitere Versicherungen - Strassennetz und übrige Verkehrsmittel - Unterstützung der Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder - Gesundheit 	Behandelte Themen (Kapitel): <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundsätze - Familie - Bildung - Gesundheit - Soziales - Sicherheit - Raum, Mobilität und Umwelt - Wirtschaft - Kultur, Erbe, Sport und Freizeit
122	Allgemeine Grundsätze des staatlichen Handelns	Keine Erwähnung in der geltenden Verfassung	Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln von Kanton und Gemeinden

129	Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen	Keine Bestimmung in der geltenden Verfassung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Diskriminierungen zu bekämpfen und die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Menschen zu gewährleisten ➤ Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und in Führungspositionen von öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen ➤ Möglichkeit einer zeitlich befristeten Massnahme, um ein Ungleichgewicht bei der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden zu korrigieren (<i>Gesetz</i>)
130	Nachhaltige Entwicklung	Keine Erwähnung in der geltenden Verfassung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton und Gemeinden üben ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten aus ➤ Ziel der Einhaltung der planetarischen Grenzen
134	Kantonale Elternzeit	Keine kantonale Elternzeit	Einführung einer kantonalen Elternzeit, solange keine eidgenössische Elternzeit besteht
137	Neutralität des Unterrichts	Keine Erwähnung in der geltenden Verfassung	Gewährleistung der konfessionellen und politischen Neutralität des Unterrichts
144	Sozialhilfe	Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe 2020 vom Grosse Rat geändert, Bedingungen für die Rückerstattung der Sozialhilfe wurden eingeschränkt	Die Sozialhilfe ist grundsätzlich nicht rückzahlbar
155	Klima	Kein Ziel in der geltenden Verfassung und in der Gesetzgebung	Ziel der Klimaneutralität

163	Tourismus	Keine Erwähnung in der geltenden Verfassung	Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines vielfältigen und qualitativ hochwertigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert
-----	-----------	---	---

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Eine Bestimmung sieht Folgendes vor: Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht bei der **Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden**, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen (Art. 129). Der Verfassungsrat war gegen feste Quoten, unterstützte jedoch diese Bestimmung, die es dem Grossen Rat ermöglicht, bei einem langfristigen Ungleichgewicht und unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesrechts auf Gesetzesebene zu intervenieren. Eine Minderheit sprach sich dagegen aus, da die Bürgerinnen und Bürger ihrer Ansicht nach in ihrer Wahlentscheidung völlig frei bleiben sollten.

Im Bereich der **nachhaltigen Entwicklung** (Art. 130) beschloss der Verfassungsrat, ein Ziel zur Einhaltung der planetarischen Grenzen einzuführen, das an die Realität des Kantons angepasst ist, da diese einen anerkannten und etablierten Indikator für die Ressourcennutzung darstellen. Eine Minderheit war der Ansicht, dass das Konzept der planetarischen Grenzen auf kantonaler Ebene nicht anwendbar sei.

Eine **kantonale Elternzeit** (Art. 134) wird eingerichtet, solange keine eidgenössische Elternzeit besteht. Der Verfassungsrat wollte, dass das Wallis mithilfe dieses Instruments eine moderne Familienpolitik entwickelt; darüber hinaus erhöhe eine kantonale Elternzeit die Attraktivität des Kantons. Die Modalitäten für die Elternzeit sind vom Grossen Rat festzulegen. Eine Minderheit sprach sich deutlich gegen die Elternzeit aus, einerseits wegen der Kosten, die diese für die Allgemeinheit, die Unternehmen und die Angestellten mit sich bringe, und andererseits, da eine Elternzeit auf eidgenössischer Ebene eingeführt werden müsse, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons nicht zu beeinträchtigen.

Auch über die Frage der **konfessionellen und politischen Neutralität des Unterrichts** (Art. 137) wurde intensiv debattiert. Der Verfassungsrat war der Ansicht, dass es sich um wesentliche Grundsätze für den Unterricht in der heutigen Zeit handle und dass dies den Religionsunterricht in keiner Weise behindere. Eine Minderheit war der Ansicht, dass dies der christlichen Tradition des Kantons zuwiderlaufe.

Der Verfassungsrat verankerte zudem den Grundsatz der Nichtrückzahlbarkeit der **Sozialhilfe** im Verfassungsentwurf (Art. 144). Er folgte den Beschlüssen des Grossen Rates, der die Praxis kürzlich auf Gesetzesebene in diesem Sinne geändert hat, da die Rückerstattung der Sozialhilfe ein Hindernis für die Wiedereingliederung darstellen könne. Es gibt jedoch weiterhin Ausnahmen. Eine Minderheit war der Ansicht, dass die Sozialhilfe zurückgezahlt werden müsse, wenn die Begünstigten wieder in eine finanzielle Lage gelangen, die dies erlaubt.

Im Bereich des Klimas muss der Staat die **Klimaneutralität** anstreben (Art. 155). Der Verfassungsrat legte zwar keine Einzelheiten zur Erreichung dieses Ziels fest, war jedoch der Ansicht, dass dies dem auf internationaler, europäischer, nationaler sowie kantonaler Ebene gesetzten Ziel entspreche. Eine Minderheit sprach sich dagegen aus, da sie dieses Ziel für unrealistisch hielt, insbesondere in Bezug auf die aus den Klimaschutzmassnahmen resultierenden Kosten; ihrer Ansicht nach müsse diese Frage auf nationaler und internationaler Ebene geregelt werden.

7. Kapitel – Finanzen

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
168	Steuerwesen	Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression auf Ebene der Gemeinde, ausser bei Entscheid der Gemeindelegislative	Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression auf Ebene der Gemeinde
169	Ausgeglichener Finanzhaushalt	Ausgaben- und Schuldenbremse*	
170	Kontrolle der Finanzen	Finanzinspektorat kontrolliert die finanzielle Haushaltsführung des Kantons	Eine oder mehrere unabhängige und autonome Behörden übernehmen die Leistungskontrolle und die Prüfung der Regelkonformität bei der Verwendung öffentlicher Mittel
170	Ernennung der Mitglieder der Kontrollinstanzen	Chef/-in und Revisorinnen/Revisoren des Finanzinspektorats durch den Staatsrat nach Konsultation der Finanzkommission des Grossen Rates ernannt	Durch den Grossen Rat

Die wichtigsten Debatten und Argumente

In Bezug auf das Haushaltsgleichgewicht übernahm der Verfassungsrat die wichtigsten Bestimmungen zur **Ausgaben- und Schuldenbremse** aus der geltenden Verfassung (Art. 169). Der Verfassungsrat wollte den Grundsatz der Ausgaben- und Schuldenbremse beibehalten, da es dieses System seiner Ansicht nach ermöglichen würde, die Kantonsfinanzen im Gleichgewicht zu halten. Er war jedoch der Ansicht, es sei nicht notwendig, die Einzelheiten des Verfahrens auf Verfassungsebene zu verankern. Eine Minderheit forderte, diesen Mechanismus flexibler zu gestalten, um in finanziell schwierigen Zeiten über mehr Handlungsspielraum zu verfügen. Eine andere Minderheit forderte, den Artikel der geltenden Verfassung vollständig zu übernehmen, da sich dieser bewährt habe.

In Bezug auf die **Aufsicht und Kontrolle über die finanzielle Haushaltsführung** (Art. 170) schuf der Verfassungsrat die Möglichkeit, mehrere Behörden für die Kontrolle des Finanzhaushalts oder einen Rechnungshof zu schaffen, ohne dies jedoch explizit in der Verfassung zu verankern. Der Gesetzgeber verfügt damit über eine flexible Verfassungsgrundlage, auf deren Grundlage er das Kontrollsystem anpassen kann. Eine Minderheit hätte gewollt, dass ein Rechnungshof wie beispielsweise in den Kantonen Waadt und Genf geschaffen wird. Eine andere Minderheit wollte das aktuelle System beibehalten, in dem es nur das Finanzinspektorat gibt.

8. Kapitel – Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel	Thema	Ausgangslage	Verfassungsentwurf
172	Finanzierung der Pfarreien	Subsidiär, zulasten der Gemeinden*	Der Kanton finanziert auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die Tätigkeiten im Dienst der Bevölkerung
172	Status als juristische Person des öffentlichen Rechts	<ul style="list-style-type: none">➤ Römisch-katholische Kirche*➤ Evangelisch-reformierte Kirche*➤ Andere Konfessionen können diesen Status erhalten*	<ul style="list-style-type: none">➤ Römisch-katholische Kirche➤ Evangelisch-reformierte Kirche
173	Status des öffentlichen Interesses	Nicht vorhanden	Kann anderen Religionsgemeinschaften gewährt werden

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Der Verfassungsrat beschloss, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche im Dienst der Bevölkerung notwendigen Mittel auf der Grundlage einer **Leistungsvereinbarung** vom Kanton und nicht mehr von den Gemeinden gewährt werden (Art. 172). So können Leistungen und eine einheitliche und transparente Finanzierung der Pfarreien auf der Grundlage klar definierter Vorgaben erfolgen. Eine Minderheit sprach sich dagegen aus, dass diese Leistungen vertraglich geregelt werden, da dies ihrer Ansicht nach gegen den Grundsatz der Religionsfreiheit verstosse.

Den anderen Religionsgemeinschaften kann neu ein **Status des öffentlichen Interesses** verliehen werden (Art. 173). Sie unterstehen dem Privatrecht, können den neuen Status jedoch auf Gesuch hin erhalten. Diese Anerkennung ist insbesondere an ihre Bedeutung, die Dauer ihres Bestehens sowie die Achtung der Rechtsordnung und der Regeln der Transparenz gebunden. Eine Minderheit forderte, dass der öffentlich-rechtliche Status allen Religionsgemeinschaften gewährt werden solle, die darum ersuchen und die Bedingungen erfüllen.

9. Kapitel – Revision der Verfassung

Artikel	Thema	Geltende Verfassung	Verfassungsentwurf
175	Volksabstimmung zu Verfassungsänderungen	Berücksichtigung der leeren und ungültigen Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehrs*	Leere und ungültige Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt
175	Varianten	Dem Volk können Varianten zur Abstimmung unterbreitet werden*	
176	Volksinitiative zur Verfassungsrevision	6'000 Unterschriften innert Frist von zwölf Monaten*	
176	Frist für die Behandlung von Volksinitiativen durch den Grossen Rat	Drei Jahre mit möglicher Verlängerung um ein Jahr*	Zwei Jahre mit möglicher Verlängerung um ein Jahr im Falle eines Gegenentwurfs

Die wichtigsten Debatten und Argumente

Die Bestimmungen zur Teil- und Totalrevision der Verfassung (Art. 175 bis 178) beinhalten keine grösseren Reformen und waren nicht Gegenstand bedeutender Debatten. Das Verfahren zur Teil- oder Totalrevision der Verfassung wird genauer beschrieben als in der geltenden Verfassung. Die **leeren** und **ungültigen Stimmzettel** werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs bei Verfassungsrevisionen nicht mehr berücksichtigt.

10. Kapitel – Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das letzte Kapitel betrifft das Übergangsrecht und das Inkrafttreten der neuen Verfassung. Es war nicht Gegenstand bedeutender Debatten. Die neue Verfassung **tritt nach ihrer Annahme** durch das Volk **in Kraft** (Art. 179); dabei gilt eine Frist von **fünf Jahren** für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung (Art. 182). In der Zwischenzeit bleibt das bisherige Recht in Kraft, vorbehaltlich anderslautender Übergangsbestimmungen oder direkt anwendbarer Bestimmungen der neuen Verfassung (Art. 181). Die Bestimmungen zur Wahl der kantonalen Behörden (Grosser Rat und Staatsrat) gelten ab den kantonalen Wahlen, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgen (Art. 184 bis 186), d. h. ab 2025. Auf Ebene der Gemeinde gelten die neuen Bestimmungen zum Generalrat und zur Abschaffung der Amtsbezirks- und Gemeinderichterämter ab den Gemeindewahlen im Jahr 2028 (Art. 188 und 189).

VARIANTE

Die geltende Verfassung sieht bei Verfassungsrevisionen die Möglichkeit vor, zu verlangen, dass sich das Volk über Varianten ausspricht. Der Verfassungsrat beschloss, dem Volk eine Variante zur Abstimmung zu unterbreiten, nämlich Artikel 43 Absatz 1 des Verfassungsentwurfs zur Stimmberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten und zu dessen Übergangsbestimmung in Artikel 190. Das Volk kann damit getrennt von der Abstimmung über den gesamten Verfassungsentwurf entscheiden, ob die Stimmberechtigung auf Gemeindeebene ausschliesslich Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) gewährt werden soll, die seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind. Der Verfassungsrat war der Ansicht, dass es sich um eine heikle Frage handle, über welche die Bevölkerung getrennt vom Gesamtentwurf abstimmen können sollte. Eine Minderheit sprach sich gegen den Grundsatz aus, dem Volk Varianten zur Abstimmung zu unterbreiten, da der Verfassungsentwurf ihrer Ansicht nach dem Volk als Ganzes zur Abstimmung zu unterbreiten sei. Auch andere Themen für Varianten wurden von Minderheiten vorgeschlagen.

Der Verfassungsrat nahm den Variantenentwurf mit 87 gegen 29 Stimmen bei 29 Enthaltungen an.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Eine **Minderheit** des Verfassungsrates lehnte den Entwurf der neuen Verfassung ab, dies hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- der Text sei **zu dicht**, man hätte sich auf die Grundprinzipien der Organisation des Kantons und seiner demokratischen Funktionsweise beschränken sollen;
- der **deutschsprachige Teil des Kantons** sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, insbesondere in seiner Vertretung in den kantonalen Behörden. Auf Ebene der regionalen Vertretung wären neue Garantien notwendig gewesen;
- die im Verfassungsentwurf enthaltenen verschiedenen Neuerungen seien mit **zu hohen zusätzlichen Kosten** für die Gemeinwesen, die Steuerzahlenden und die Wirtschaft verbunden, sowohl auf institutioneller Ebene als auch bei den öffentlichen Aufgaben.

Die **Mehrheit** des Verfassungsrates hielt den Verfassungsentwurf für kohärent und ausgewogen und damit für angemessen für das Wallis von heute und morgen. Der Verfassungsentwurf ist das Ergebnis einer intensiven und gründlichen kollektiven Arbeit, sowohl in Bezug auf Form und Inhalt als auch auf die Suche nach Kompromissen zwischen den verschiedenen im Verfassungsrat vertretenen politischen Kräften. Er bringt bedeutende Verbesserungen im Vergleich zur geltenden Verfassung mit sich, insbesondere:

- einen **Grundrechtskatalog**;
- eine **Modernisierung der politischen Behörden und der Justizbehörden**;
 - einen Staatsrat mit sieben Mitgliedern, um der zunehmenden Komplexität der Gesellschaft gerecht zu werden;
 - gestärkte, professionalisierte und entpolitisierte Justizbehörden, namentlich durch die Schaffung eines dem Kantonsgericht angegliederten Verfassungsgerichts sowie der Schaffung von den erstinstanzlichen Gerichten angegliederten familienrechtlichen Abteilungen und von Friedensrichterämtern;
- eine neue **territoriale Gliederung** in 6 Regionen anstelle von 13 Bezirken;
- ein Kapitel zu den **öffentlichen Aufgaben**, das die wichtigsten aktuellen und zukünftigen Herausforderungen abdeckt, insbesondere in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Schutz der natürlichen Ressourcen und Umwelt, Gleichstellung, Familienpolitik, Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Wirtschaft, Landwirtschaft und Kultur;
- die Berücksichtigung der **digitalen Herausforderungen**.

In Bezug auf die mit der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen verbundenen **Kosten** war die Mehrheit folgender Ansicht: Zum einen verhindere die Beibehaltung der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse zu hohe Kosten und zum anderen sei es Aufgabe des Gesetzgebers (Grosser Rat), die Anwendungsmodalitäten der Verfassungsbestimmungen und damit auch der daraus resultierenden Kosten festzulegen.

Bei der Schlussabstimmung vom 25. April 2023 **verabschiedete** der Verfassungsrat den Verfassungsentwurf **mit 87 gegen 40 Stimmen** (keine Enthaltung) und die Variante **mit 87 gegen 29 Stimmen bei 7 Enthaltungen**.

ABSTIMMUNGSTEXT (ENTWURF)

VERFASSUNG DES KANTONS WALLIS VOM 25. APRIL 2023

Praämbel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

*Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,
in Achtung vor der Würde jedes Menschen und respektvoll gegenüber der Natur,
im Bewusstsein unserer Geschichte und der Stellung des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen wahrzunehmen,
entschlossen, eine solidarische Gesellschaft und einen auf dem Recht gegründeten Staat zu bilden,
geben uns folgende Verfassung:*

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Republik und Kanton Wallis

- ¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten und Würde gleich sind. Die Souveränität liegt beim Volk, das sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt.
- ³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat.

Art. 2 Organisation

Der Kanton gliedert sich in Gemeinden und Regionen.

Art. 3 Hauptstadt

Sitten ist die Hauptstadt des Kantons und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

Art. 4 Wappen

Gespalten von Silber und Rot mit dreizehn pfahlweise vier, fünf, vier gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.



Art. 5 Sprachen

- ¹ Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons.
- ² Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.
- ³ Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen den französisch- und deutschsprachigen Regionen.
- ⁴ Sie fördern die Dialekte und die Patois.
- ⁵ Sie fördern die Gebärdensprachen.
- ⁶ Sie ermutigen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

Art. 6 Staatsziele

- ¹ Der Kanton gewährleistet die Grundrechte und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden, die Sicherheit und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen ein.
- ² Er verteidigt seine Rechte und Interessen in der Eidgenossenschaft.

Art. 7 Kantonaler Zusammenhalt

- ¹ Der Kanton achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen, kulturellen, geographischen und regionalen Besonderheiten.
- ² Kantonale Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.
- ³ Der Kanton fördert jede Form von Solidarität.

Art. 8 Rechtsstaatliche Grundsätze

- ¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Recht.
- ² Es liegt im öffentlichen Interesse und folgt den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit.

Art. 9 Aussenbeziehungen

Der Kanton arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit allen Regionen zusammen, die mit ihm gemeinsame Interessen teilen.

Art. 10 Persönliche Pflichten und Verantwortung

- ¹ Jede Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.
- ² Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber sich selber, der Gemeinschaft sowie den heutigen und zukünftigen Generationen wahr.
- ³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen und der natürlichen Ressourcen.

2. GRUNDRECHTE

Art. 11 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.

Art. 12 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

- ¹ Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 13 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 14 Recht auf Leben, persönliche Freiheit und ein würdiges Lebensende

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

Art. 15 Kinderrechte

- ¹ Jedes Kind hat in Familie und Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt.
- ² Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet.
- ³ Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung.
- ⁴ Ein Kind mit Behinderungen hat das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Kindeswohl dient.
- ⁵ Die digitalen Aktivitäten eines Kindes dürfen nicht im Interesse Dritter ausgenutzt werden. Sein neutraler Zugang zu Informationen ist gewährleistet.

Art. 16 Rechte von Menschen mit Behinderungen

- ¹ Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet.
- ² Das Recht auf Zugang zum öffentlichen Verkehr und zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist gewährleistet.
- ³ Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.
- ⁴ Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form Informationen zu erhalten und zu kommunizieren, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

Art. 17 Rechte älterer Menschen

- ¹ Jede ältere Person hat Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.
- ² Sie hat Anspruch auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf Ausübung ihrer Rechte.

Art. 18 Recht auf Inklusion und Integration

- ¹ Das Recht auf Inklusion und Integration ist gewährleistet.
- ² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um allen Menschen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Art. 19 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 20 Recht auf menschliche Interaktion

Jede Person hat das Recht auf Interaktion mit einem Menschen in Situationen, die für die Wahrung ihrer Rechte wesentlich sind.

Art. 21 Recht auf eine gesunde Umwelt

Jede Person hat das Recht, in einer gesunden, sauberen und nachhaltigen Umwelt zu leben.

Art. 22 Schutz der Privatsphäre

- ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, davor geschützt zu werden, dass ihre persönlichen Daten ohne ihre Einwilligung verwendet werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.
- ³ Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.

Art. 23 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen, ist gewährleistet.

Art. 24 Mutterschaft

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

Art. 25 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 26 Recht auf Bildung

- ¹ Das Recht auf Bildung und Ausbildung ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat Anspruch auf einen ausreichenden, ihren Fähigkeiten entsprechenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht.
- ³ Jede Person, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Kanton.
- ⁴ Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

Art. 27 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 28 Recht auf Information und Transparenz

- ¹ Jede Person hat das Recht, mit den Behörden zu kommunizieren und amtliche Informationen auf möglichst genaue, vollständige, klare und schnelle Weise zu erhalten, ohne verpflichtet zu sein, ausschliesslich eine bestimmte Technologie zu verwenden.
- ² Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 29 Schutz der Whistleblower

Jede Person, die in gutem Glauben und zur Wahrung des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle mutmasslich rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

Art. 30 Digitale Integrität und Identität

- ¹ Jede Person hat das Recht auf digitale Integrität, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren.
- ² Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet.
- ³ Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zweck der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.

Art. 31 Recht auf öffentliche Dienstleistungen

Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, die den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen ermöglichen.

Art. 32 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe am kulturellen Leben

- ¹ Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.
- ² Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.
- ³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen und sich an den Künsten zu erfreuen.
- ⁴ Jede Person hat das Recht, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts teilzuhaben.

Art. 33 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

- ¹ Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, daran teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben.
- ³ Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Art. 34 Eigentumsgarantie

- ¹ Das Eigentum ist gewährleistet.
- ² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 35 Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 36 Koalitionsfreiheit

- ¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Arbeitskonflikte werden grundsätzlich durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen oder durch Vermittlung beigelegt.
- ³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.
- ⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 37 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 38 Verfahrensgarantien

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet.

Art. 39 Übernahme des übergeordneten Rechts

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte sind ebenfalls gewährleistet.

Art. 40 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung eingehalten, geschützt und verwirklicht werden.

² Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte einzuhalten, zu schützen und zu verwirklichen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 41 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

3. POLITISCHE RECHTE

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Inhalt der politischen Rechte

Gegenstand der politischen Rechte sind die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

Art. 43 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

VARIANTE (vgl. auch Art. 190)

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

- ² Stimmberechtigt in Kantonsangelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind.
- ³ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, können die Walliser Mitglieder des Ständerates wählen.
- ⁴ Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.

3.2. Ausübung der politischen Rechte

Art. 44 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten wählen:
 - a) die Mitglieder des Generalrates;
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - c) die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Gemeindevizepräsidentinnen oder -präsidenten.
- ² Die Stimmberechtigten in Kantonsangelegenheiten wählen:
 - a) die Mitglieder des Grossen Rates;
 - b) die Mitglieder des Staatsrates;
 - c) die Walliser Mitglieder des Ständerates.
- ³ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

Art. 45 Wahl in den Ständerat

- ¹ Die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. Der Wahlkreis ist der Kanton.
- ² Der erste Wahlgang findet gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt.
- ³ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.
- ⁴ Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Vertretung der Sprachregionen bei den Walliser Mitgliedern des Ständerates, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

Art. 46 Gesetzesinitiative

- ¹ 4000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten können beim Grossen Rat eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt ein Jahr.
- ² Die Gemeinden sind unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ebenfalls berechtigt, beim Grossen Rat eine Gesetzesinitiative einzureichen.
- ³ Die Gesetzesinitiative kann den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eines anderen dem Referendum unterliegenden Beschlusses verlangen.
- ⁴ Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

Art. 47 Gültigkeit der Initiative

Der Staatsrat erklärt vor Beginn der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Initiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie beachtet übergeordnetes Recht;
- b) sie wahrt die Einheit der Form und der Materie;
- c) sie ist durchführbar.

Art. 48 Verfahren

- ¹ Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu, findet eine Volksabstimmung nur statt, wenn eine Mehrheit des Grossen Rates dies verlangt oder das Referendum ergriffen wird.
- ² Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, arbeitet er die verlangte Revision aus.
- ³ Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, wird sie spätestens zwei Jahre nach Einreichung dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberstellen. In diesem Fall kann er die Frist um ein Jahr verlängern.
- ⁴ Die Stimmberechtigten in Kantonsangelegenheiten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen und in der Stichfrage angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

Art. 49 Fakultatives Referendum

- ¹ 3000 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten können innert neunzig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden:
 - a) die Gesetze, ausgenommen die Ausführungsgesetze;
 - b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
 - c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben.
- ² Die Gemeinden sind unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ebenfalls berechtigt, eine Volksabstimmung zu verlangen.
- ³ Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

Art. 50 Volksmotion

- ¹ 200 Stimmberechtigte in Kantonsangelegenheiten können zuhänden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.
- ² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 51 Initiative und Referendum auf Gemeindeebene

- ¹ Den Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten steht das Initiativrecht auf Gemeindeebene zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.
- ² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben

Art. 52 Politische Bildung und Ausübung der politischen Rechte

- ¹ Der Kanton bietet Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an.
- ² Kanton und Gemeinden schaffen Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.
- ³ Sie fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte, insbesondere durch die politische Bildung.
- ⁴ Der Kanton trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zustellung für die briefliche Stimmabgabe.

Art. 53 Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenarbeit

- ¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und Bedeutung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.
- ² Sie können Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen. Sie respektieren deren Autonomie, können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.
- ³ Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

Art. 54 Parteien und andere politische Vereine

- ¹ Parteien und andere politische Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei und fördern die öffentliche Mitwirkung.
- ² Sie werden von Kanton und Gemeinden insbesondere für die Ausarbeitung gesetzgeberischer Erlasse konsultiert.

Art. 55 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

Das Gesetz gewährleistet die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens.

4. KANTONALE BEHÖRDEN

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 56 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden sind der Grosse Rat, der Staatsrat und die Justizbehörden. Ihre Organisation richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Art. 57 Wählbarkeit

- ¹ Die in Kantonsangelegenheiten Stimmberechtigten können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 58 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates.
- ² Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 59 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig dem Grossen Rat, dem Staatsrat oder einer Justizbehörde angehören. Nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde können jedoch dem Grossen Rat angehören.

² Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:

- a) das Personal mit Entscheid- oder Polizeibefugnissen der kantonalen Verwaltung und der Justizbehörden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grossen Rates sowie die engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsrates und der Staatskanzlei. Das Gesetz umschreibt diese Kategorien;
- b) Personen, die eine leitende Funktion oder ein Verwaltungsratsmandat ausüben in selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat.

³ Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlmandat und mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

⁴ Mitglieder derselben Familie oder einer anderen dauerhaften Lebensgemeinschaft dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Justizbehörde Einsitz nehmen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 60 Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates und der Justizbehörden sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Die Interessenbindungen werden in öffentlichen Registern eingetragen, die laufend aktualisiert werden.

Art. 61 Ausstand

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein unmittelbares persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Grossen Rat.

Art. 62 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrats und der Justizbehörden können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Art. 63 Information

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

4.2. Grosser Rat

4.2.1. Allgemeines

Art. 64 Funktion

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus.

Art. 65 Zusammensetzung

Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten und 130 Suppleantinnen und Suppleanten.

Art. 66 Wahl

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Proporzverfahren gewählt.
- ² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest.
- ³ Die Sitze werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.
- ⁴ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens fünf Prozent.

Art. 67 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Amt frei aus.

Art. 68 Organisation

- ¹ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung. Er tritt auf Antrag von 20 Abgeordneten zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.
- ² Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beraten.
- ³ Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.
- ⁴ Die Mitglieder des Grossen Rates haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- ⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbständig.

Art. 69 Kommissionen

- ¹ Der Grosse Rat bezeichnet ständige oder nicht ständige Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.
- ² Er sorgt bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen, von Frauen und Männern sowie der Regionen.

Art. 70 Informationsrecht

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.
- ² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

4.2.2. Kompetenzen

Art. 71 Rechtsetzungskompetenzen

- ¹ Der Grosse Rat arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus.
- ² Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

Art. 72 Dringlichkeitsrecht

- ¹ Gesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.
- ² Wird zu einem dringlichen Gesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.
- ³ Ein dringliches Gesetz, das in einer Volksabstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 73 Finanzkompetenzen

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung;
- b) er beteiligt sich im gesetzlich festgelegten Umfang an der Finanzplanung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen ähnlichen Sicherheiten, unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Kantons fest, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern und den Rahmen für die Gemeindesteuern fest.

Art. 74 Wahl- und Abberufungskompetenzen

- ¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.
- ² Er wählt und beruft ab:
 - a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
 - b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
 - c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden;
 - d) die Ombudsperson;
 - e) die Mitglieder der Aufsichts- und Kontrollbehörden.
- ³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahl- und Abberufungskompetenzen einräumen.
- ⁴ Der Grosse Rat kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der Mitglieder des Staatsrates vorschlagen. Der Entscheid muss innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Volk bestätigt werden.

Art. 75 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 76 Andere Kompetenzen

¹ Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und des Staatsrates;
- b) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- c) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- d) übt die Rechte aus, die den Kantonen durch die Bundesverfassung vorbehalten sind;
- e) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- f) übt alle weiteren Kompetenzen aus, die ihm durch Verfassung oder Gesetzgebung übertragen werden.

² Er nimmt zudem diejenigen staatlichen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

4.3. Staatsrat

4.3.1. Allgemeines

Art. 77 Funktion

¹ Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.

² Er vertritt den Kanton.

Art. 78 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde und organisiert sich selbständig.

Art. 79 Wahl

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt.

² Der Wahlkreis ist der Kanton.

³ Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

⁴ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten in Kantonsangelegenheiten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.

Art. 80 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Der Staatsrat ernennt alljährlich aus seinen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Diese Ämter können während derselben Legislaturperiode nicht erneut ausgeübt werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

4.3.2. Kompetenzen

Art. 81 Regierungsprogramm

- ¹ Der Staatsrat präsentiert dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.
- ² Der Staatsrat kann das Programm abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.
- ³ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.

Art. 82 Leitung der Verwaltung

- ¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.
- ² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

Art. 83 Rechtsetzungskompetenzen

- ¹ Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzesentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.
- ² Er setzt Recht in Verordnungsform, soweit das Gesetz ihm diese Befugnis überträgt, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, wenn dieses ausdrücklich seine Zuständigkeit festlegt.
- ³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.

Art. 84 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag, den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung des Kantons.
- ² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlichen Eigentums in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Art. 85 Beschwerdeinstanz

Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in gesetzlich festgelegten Fällen.

Art. 86 Aussenbeziehungen

- ¹ Der Staatsrat handelt interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Verhandlungen.
- ² Er nimmt Stellung zu den Vernehmlassungsvorlagen des Bundes.
- ³ Der Staatsrat und die Walliser Mitglieder der eidgenössischen Räte setzen nach gesetzlich festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein.

Art. 87 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden

- ¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgergemeinden aus.
- ² Er kann Mitglieder des Gemeinderates und des Burgerrates abberufen.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Gründe und das Verfahren für die Abberufung.

Art. 88 Ernennungen

- ¹ Der Staatsrat nimmt die Ernennungen, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind, auf der Grundlage der Kompetenzen und Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten vor. Er achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen sowie von Frauen und Männern.
- ² Er wendet dieselben Grundsätze bei den Verwaltungsräten der öffentlichen Institutionen und Unternehmen an und achtet darauf, eine ausgewogene Vertretung der politischen Kräfte des Grossen Rates zu gewährleisten.

Art. 89 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Art. 90 Ausserordentliche Lagen

- ¹ Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.
- ² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden, andernfalls können sie nicht erneuert werden.
- ³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Ratifizierung fest.

Art. 91 Mediation in Verwaltungsangelegenheiten

- ¹ Durch Gesetz wird eine unabhängige kantonale Ombudsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet.
- ² Der Grosse Rat wählt die Ombudsperson.

4.4. Justizbehörden

Art. 92 Organisation der Justizbehörden

- ¹ Die Justizbehörden umfassen:
 - a) die Gerichtsbehörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
 - b) die Staatsanwaltschaft.
- ² Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen.
- ³ Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.
- ⁴ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Justizbehörden sowie das Verfahren. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 93 Unabhängigkeit

- ¹ Die Justizbehörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
- ² Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihr Amt unabhängig und unparteiisch aus.
- ³ Sie dürfen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen oder den Anschein von Befangenheit erwecken kann. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.

Art. 94 Kantonsgericht

- ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, und Strafsachen.
- ² Es ernennt die Mitglieder seines Präsidiums aus den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern.
- ³ Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert. Das Verfassungsgericht:
 - a) überprüft auf Antrag die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
 - b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz:
 - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
 - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
 - die Gültigkeit von Volksinitiativen.
 - c) behandelt weitere Streitigkeiten, die ihm durch das Gesetz übertragen werden.

Art. 95 Erinstanzliche Gerichte

- ¹ Das Gesetz sieht erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vor und legt deren territoriale Organisation und Zuständigkeiten fest.
- ² Es sieht familienrechtliche Abteilungen vor, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und über Angelegenheiten des Familienrechts entscheiden. Das Gesetz kann ihnen weitere Zuständigkeiten übertragen.

Art. 96 Friedensrichterämter

- ¹ Auf dem Kantonsgebiet werden Friedensrichterämter geschaffen. Das Gesetz legt ihre Zuständigkeiten fest.
- ² Ihre Mitglieder werden von der übergeordneten Gerichtsbehörde ernannt.

Art. 97 Staatsanwaltschaft

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

Art. 98 Ernennung, Wahl und Abberufung

- ¹ Die Mitglieder der Justizbehörden müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die gewählten Mitglieder müssen zudem über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Gesetz legt eine obere Altersgrenze für die Ausübung des Amtes fest.
- ² Die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Justizbehörden ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- ³ Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen. Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Abberufung.

Art. 99 Justizrat

- ¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden ausübt. Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen abberufen.
- ² Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kantonsgericht und das Büro der Staatsanwaltschaft aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.
- ³ Im Übrigen regelt das Gesetz seine Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise.

Art. 100 Restaurative Justiz und aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Kanton fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

5. REGIONEN, GEMEINDEN UND BÜRGERGEMEINDEN

5.1. Regionen

Art. 101 Grundsätze

¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus sechs um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

Art. 102 Regionalkonferenz

¹ Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt.

² Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert eine harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

³ Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Art. 103 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator

¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt.

² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz die Aufgaben und Funktionen fest.

³ Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit jedem öffentlichen Wahlmandat unvereinbar.

5.2. Gemeinden

5.2.1. Allgemeines

Art. 104 Rechtsform, Gebietsgarantie und Gemeindeautonomie

¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Das Gebiet und die Autonomie der Gemeinden sind in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

Art. 105 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen Verfassung und Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.
- ² Sie verwalten das Gemeindevermögen nachhaltig.
- ³ Sie sorgen für das Wohlergehen der Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, verfügen über lokale Dienste, die es ihnen ermöglichen, die gesetzlich festgelegten Leistungen zu erbringen, und fördern die öffentliche Mitwirkung.
- ⁴ Sie achten auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

Art. 106 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.
- ² Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.
- ³ Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.
- ⁴ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen sowie für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

Art. 107 Aufsicht des Kantons

- ¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken ihrer Autonomie der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht.
- ² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.

Art. 108 Steuerhoheit und Finanzausgleich

- ¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.
- ² Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Ungleichheiten zwischen den Gemeinden zu vermindern. Er richtet insbesondere einen Finanzausgleich ein. Das Gesetz legt die Beitrags- und Unterstützungskriterien fest.

5.2.2. Behörden

Art. 109 Organisation

- ¹ Jede Gemeinde verfügt über:
 - a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
 - b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.
- ² Das Gesetz regelt die Organisation der Gemeinden und ihrer Behörden.

Art. 110 Gemeindeversammlung

- ¹ Die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;

- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- c) neue nicht gebundene Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Art. 111 Generalrat

- ¹ In Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.
- ² Durch Volksabstimmung können die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten auf die Schaffung eines Generalrats verzichten, oder, in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen Generalrat einführen.
- ³ Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.

Art. 112 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.
- ² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:
 - a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
 - b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
 - c) er vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung;
 - d) er ernennt das Personal;
 - e) er entwirft den Voranschlag;
 - f) er erstellt die Rechnung.

Art. 113 Wahl

- ¹ Die Mitglieder des Generalrates werden nach dem Proporzverfahren gewählt.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten können unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlverfahrens beschliessen.
- ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident werden im Majorzverfahren gewählt.
- ⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

Art. 114 Öffentlichkeit der Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- ³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

5.2.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden

Art. 115 Grundsätze

- ¹ Der Kanton fördert und unterstützt Gemeindefusionen.
- ² Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.
- ³ Der Vorschlag für eine Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative auf Gemeindeebene oder durch den Kanton erfolgen.

Art. 116 Verfahren

- ¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
- ² Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.
- ³ Die Bestimmungen über die Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

5.3. Bürgergemeinden

Art. 117 Rechtsform und Organisation

- ¹ Die Bürgergemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens.
- ² Jede Bürgergemeinde verfügt über:
 - a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
 - b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Organisation der Bürgergemeinden sowie das Bürgerrecht.

Art. 118 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Bürgergemeinde wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Bürgergemeinde wohnhaft sind, jedoch die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

Art. 119 Burgerversammlung

- ¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.
- ² Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet zudem über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

Art. 120 Burgerrat

- ¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- ² Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates gelten sinngemäss.

Art. 121 Fusion und Auflösung

- ¹ Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Bürgergemeinden können in einer geheimen Abstimmung über die Fusion der Bürgergemeinden beschliessen.
- ² Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger können die Auflösung der Bürgergemeinde beschliessen. In diesem Fall wird das Vermögen der Bürgergemeinde von der Gemeinde übernommen.
- ³ Wenn eine Bürgergemeinde nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Bürgergemeinde fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN

6.1. Allgemeine Grundsätze

Art. 122 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln von Kanton und Gemeinden.

² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln eine qualitativ hochwertige Grundversorgung.

Art. 123 Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Dritte arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Art. 124 Delegation

¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn die Übertragung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

² Die Aufsicht über die Durchführung der übertragenen Aufgaben obliegt dem bevollmächtigenden öffentlichen Gemeinwesen.

Art. 125 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn ihre Art, die Kosten oder die wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Art. 126 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen periodisch, ob die erfüllten öffentlichen Aufgaben notwendig, wirksam und effizient sind und ob ihre finanziellen Auswirkungen tragbar sind.

Art. 127 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 128 Haftung

¹ Die öffentlichen Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Die Amtsträgerinnen und Amtsträger haften gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen für den direkten oder indirekten Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

³ Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 129 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

- ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Diskriminierungen zu bekämpfen und die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Menschen zu gewährleisten.
- ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und in Führungspositionen von öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen.
- ³ Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht bei der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

Art. 130 Nachhaltige Entwicklung

- ¹ Kanton und Gemeinden üben ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten aus.
- ² Sie gewährleisten heutigen und zukünftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie darauf achten, dass die an die Realität des Kantons angepassten planetarischen Grenzen eingehalten werden.

Art. 131 Zukunftsfragen

Der Kanton entwickelt eine vorausschauende Politik, die sich insbesondere auf Indikatoren für Wohlfahrt und Lebensqualität stützt.

Art. 132 Solidarisches Handeln der Privaten

In seiner Sozialpolitik anerkennt und unterstützt der Kanton das solidarische Handeln der Privaten und der betreuenden Angehörigen. Er fördert letztere durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden.

6.2. Familie

Art. 133 Familienpolitik

Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt und entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

Art. 134 Unterstützung der Elternschaft

- ¹ Kanton und Gemeinden führen Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft ein.
- ² Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

Art. 135 Kindheit

- ¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die für alle bezahlbar sind, und üben die Aufsicht darüber aus.
- ² Sie fördern den Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit.

Art. 136 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

- ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Vereinbarkeit zu ermöglichen zwischen:
 - a) Familien- und Berufsleben in der Verwaltung;
 - b) Familien- und Berufsleben der gewählten Personen und ihrem öffentlichen Amt.
- ² Sie ermutigen die Unternehmen, dies ebenfalls zu tun.

6.3. Bildung

Art. 137 Grundsätze

- ¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen.
- ² Der Unterricht zielt auf die Vermittlung von Wissen, die Entwicklung von menschlichen, sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken ab.
- ³ Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.
- ⁴ Die freie Wahl der Schulmodelle öffentliche Schule, Privatschule oder Unterricht zu Hause ist anerkannt. Privatschulen und der Unterricht zu Hause unterliegen der Bewilligung und Aufsicht des Kantons.
- ⁵ Kanton und Gemeinden fördern den zweisprachigen Unterricht.
- ⁶ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Wissen und richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Art. 138 Primar- und Sekundarschulunterricht I

- ¹ Der Primar- und Sekundarschulunterricht I ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.
- ² Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.
- ³ Der Kanton ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten.
- ⁴ Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.

Art. 139 Berufsbildung, Unterricht Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Der Kanton gewährleistet:

- a) die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität;
- b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
- c) die tertiäre Bildung.

Art. 140 Erwachsenenbildung

- ¹ Der Kanton unterstützt die Weiterbildung.
- ² Er unterstützt Verfahren zur Validierung erworbener Kenntnisse.

6.4. Gesundheit

Art. 141 Gesundheitspolitik

- ¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Leistungen im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit. Er verringert soziale Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente Gesundheitspolitik an.
- ² Er ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Art. 142 Pflege- und Gesundheitssystem

- ¹ Der Kanton organisiert, koordiniert und überwacht das Pflege- und Gesundheitssystem. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den öffentlichen und privaten Partnern sorgt er dafür, dass Alters- und Pflegeheime sowie Hilfs- und Pflegeleistungen zu Hause dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen.
- ² Er schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.
- ³ Kanton und Gemeinden:
 - a) gewährleisten den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung und zu ausreichender Palliativpflege;
 - b) ergreifen Massnahmen, um die Autonomie schutzbedürftiger Personen in ihrem gewohnten Lebensumfeld zu unterstützen.

6.5. Soziales

Art. 143 Sozialpolitik

- ¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten die soziale Sicherheit der Bevölkerung.
- ² Sie fördern die Eigenverantwortung und die Chancengleichheit und setzen eine generationenübergreifende Politik um.
- ³ Sie ergreifen spezifische Massnahmen, um Situationen der Prekarität und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
- ⁴ Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

Art. 144 Sozialhilfe

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen bedürftige Personen mit Massnahmen der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck und in Koordination mit den Sozialleistungen des Bundes richten sie ein System ausreichender und wirksamer Hilfeleistungen ein.
- ² Die Sozialhilfe ist grundsätzlich nicht rückzahlbar.
- ³ Kanton und Gemeinden fördern grundsätzlich die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfangende.

Art. 145 Wohnungswesen

- ¹ Kanton und Gemeinden legen eine Wohnungspolitik fest, die darauf abzielt, dass jede Person eine Wohnung finden kann, indem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum fördern.
- ² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die Sanierung mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Art. 146 Integration und Einbürgerung

- ¹ Der Kanton erleichtert die Integration von ausländischen Personen.
- ² Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren vor.

Art. 147 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Kanton unterstützt die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den fairen Handel.

6.6. Sicherheit

Art. 148 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Art. 149 Bevölkerungsschutz

Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, treffen Kanton und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notlagen infolge natürlicher, technischer oder gesellschaftlicher Gefahren vorzubeugen und sie zu bewältigen.

Art. 150 Schutz vor Gewalt

Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt. Der Kanton gewährleistet die Versorgung und Betreuung der Opfer.

6.7. Raum, Mobilität und Umwelt

Art. 151 Raumplanung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die es ermöglicht, den Lebensraum, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen aufzuwerten und zu erhalten.

² Sie achten insbesondere auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

³ Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 152 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

Art. 153 Mobilität

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

² Er fördert umweltschonende Mobilitätsformen.

³ Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs werden bei der Gestaltung der Strasseninfrastruktur berücksichtigt.

Art. 154 Energie

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.

² Sie unterstützen die einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

³ Sie unterstützen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und fördern den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

Art. 155 Klima

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

² Er stärkt die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels.

Art. 156 Natürliche Ressourcen

- ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.
- ² Sie fördern die Kreislaufwirtschaft, um die natürlichen Ressourcen zu erhalten.
- ³ Sie sichern die Wasserversorgung. Die Ressource Wasser bleibt im öffentlichen Eigentum.

Art. 157 Umwelt

- ¹ Kanton und Gemeinden schützen die Umwelt.
- ² Sie sorgen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.
- ³ Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind zu vermeiden, zu reduzieren oder zu beseitigen.

Art. 158 Fauna und Flora

- ¹ Der Kanton schützt die Fauna und Flora und ihre Biotope. Er regelt die Ausübung der Jagd und der Fischerei.
- ² Er erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.

6.8. Wirtschaft

Art. 159 Wirtschaftspolitik und -förderung

- ¹ Unter Beachtung der Wirtschaftsfreiheit schaffen Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, diversifizierte, innovative und territorial dezentralisierte Wirtschaft. Sie wahren die Interessen der lokalen Wirtschaft und fördern kurze Wertschöpfungsketten.
- ² Der Kanton trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere um Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen.
- ³ Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche und alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.
- ⁴ Er fördert die Promotion des Wallis als innovativen, authentischen und nachhaltigen Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

Art. 160 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

- ¹ Kanton und Gemeinden fördern die wirtschaftlichen Aktivitäten, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.
- ² Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.
- ³ Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.
- ⁴ Er sorgt für den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Art. 161 Innovation und Forschung

- ¹ Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.
- ² Er stellt die in seinem Besitz befindlichen Datensätze in einem offenen Format, das ihre Wiederverwendung erleichtert, frei zur Verfügung. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 162 Land- und Forstwirtschaft

- ¹ Der Kanton trägt zum Fortbestand der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen gewährleistet, die es ebenfalls ermöglichen, sowohl die erforderliche Quantität an landwirtschaftlichen Flächen als auch deren Qualität zu erhalten.
- ² Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.
- ³ Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts begünstigen.
- ⁴ Er führt ein physisches Register der einheimischen Nutzpflanzenarten, das ihren Fortbestand und ihre Verfügbarkeit garantiert.
- ⁵ Er unterstützt die Landwirtschaft bei der Erreichung der Ernährungssicherheit.

Art. 163 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines vielfältigen und qualitativ hochwertigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

Art. 164 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

6.9. Kultur, Erbe, Sport und Freizeit

Art. 165 Kultur und Kulturerbe

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, das künstlerische Schaffen, die Bildung sowie den kulturellen Austausch und fördern den Zugang zur Kultur.
- ² Sie tragen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes bei.

Art. 166 Sport und Freizeit

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen den Breitensport und fördern den Zugang zu vielfältigen Freizeitaktivitäten.
- ² Der Kanton fördert den Spitzensport in Ergänzung zu privater Initiative.

7. FINANZEN

Art. 167 Grundsätze

- ¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.
- ² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.
- ³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Art. 168 Steuern und andere Abgaben

- ¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.
- ² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.
- ³ Die Auswirkungen der kalten Progression werden ausgeglichen.
- ⁴ Verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen werden steuerlich nicht benachteiligt.
- ⁵ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 169 Ausgeglichener Finanzhaushalt

- ¹ Der Voranschlag des Kantons muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, welche die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.
- ² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.
- ³ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze und das Verfahren. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 170 Aufsicht und Kontrolle

- ¹ Eine oder mehrere Behörden überwachen in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.
- ² Diese Behörde oder Behörden sind insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a) der Leistungskontrolle,
 - b) der Prüfung der Regelkonformität.
- ³ Ihre Mitglieder werden vom Grosse Rat ernannt.
- ⁴ Die Kontrollen sind Gegenstand von öffentlichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Art. 171 Kirchen und Religionsgemeinschaften

- ¹ Der Kanton trägt der geistigen Dimension des Menschen Rechnung.
- ² Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zu den sozialen Beziehungen und zum Gemeinwohl.
- ³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Art. 172 Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen

- ¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.
- ² Der Kanton gewährt ihnen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienst der Bevölkerung.
- ³ Der Kanton überprüft die Richtigkeit und Transparenz der Budgets und Rechnungen sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten.
- ⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Kantons fest.

Art. 173 Religionsgemeinschaften

- ¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.
- ² Auf ihr Gesuch kann ihnen der Kanton den Status des öffentlichen Interesses verleihen.
- ³ Ihre Anerkennung ist insbesondere an ihre Bedeutung, die Dauer ihres Bestehens sowie die Achtung der Rechtsordnung und der Regeln der Transparenz gebunden.

Art. 174 Organisation und Autonomie

- ¹ Für jede öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.
- ² Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

9. REVISION DER VERFASSUNG

Art. 175 Grundsätze

- ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
- ³ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.
- ⁴ Der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat kann entscheiden, dem Volk Varianten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 176 Volksinitiative

- ¹ 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt ein Jahr seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.
- ² Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.
- ³ Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
- ⁴ Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschliesst, der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Art. 177 Totalrevision

- ¹ Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden.
- ² Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk in der gleichen Abstimmung:
 - a) ob sie durchzuführen ist;
 - b) ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, der nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird, revidiert werden soll.
- ³ Die Volksinitiative, die eine Totalrevision der Verfassung verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 178 Teilrevision

- ¹ Die Teilrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden.
- ² Die vom Grossen Rat durchgeführte Teilrevision bildet zunächst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit.
- ³ Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Wenn sie die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat, kann ihr der Grosse Rat einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- ⁴ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen und in der Stichfrage angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.
- ⁵ Die Bestimmungen über die Gültigkeit der Initiative gelten sinngemäss für die Teilrevision der Verfassung.

10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 179 Schlussbestimmungen

Diese Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 180 Formelle Anpassung von Teilrevisionen

- ¹ Änderungen der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 nach Verabschiedung dieser Verfassung werden formal an diese Verfassung angepasst.
- ² Die entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen nicht dem Referendum.

Art. 181 Aufhebung und Weitergeltung des bisherigen Rechts

- ¹ Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird aufgehoben.
- ² Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den direkt anwendbaren Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen, werden aufgehoben.
- ³ Im Übrigen bleibt das bisherige Recht weiterhin in Kraft, vorbehältlich anderslautender Übergangsbestimmungen.

Art. 182 Ausführungsgesetzgebung

Im Einvernehmen mit dem Staatsrat arbeitet der Grosse Rat ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten.

Art. 183 Initiativen und Referenden

- ¹ Für Initiativen und Referenden, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldet wurden, bleibt das bisherige Recht gültig.
- ² Vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldete Initiativbegehren auf Teilrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 werden vom Grossen Rat in Revisionsentwürfe zu dieser Verfassung umgewandelt.

Art. 184 Wahl in den Ständerat

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer können bei den nächsten Ständeratswahlen nach Inkrafttreten dieser Verfassung die Walliser Mitglieder des Ständerates wählen.

Art. 185 Wahl des Grossen Rates

- ¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl des Grossen Rates gelten ab der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.
- ² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 66 Absatz 2 dieser Verfassung sind die sechs Wahlkreise die folgenden:
- a) der Wahlkreis Brig bestehend aus den ehemaligen Bezirken Goms und Brig und dem ehemaligen Halbbezirk Östlich Raron;
 - b) der Wahlkreis Visp bestehend aus den ehemaligen Bezirken Visp und Leuk und dem ehemaligen Halbbezirk Westlich Raron;
 - c) der Wahlkreis Siders bestehend aus dem ehemaligen Bezirk Siders;
 - d) der Wahlkreis Sitten bestehend aus den ehemaligen Bezirken Sitten, Ering und Gundis;
 - e) der Wahlkreis Martinach bestehend aus den ehemaligen Bezirken Martinach und Entremont;
 - f) der Wahlkreis Monthey bestehend aus den ehemaligen Bezirken Saint-Maurice und Monthey.
- ³ Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 66 Absatz 4 dieser Verfassung beträgt der Mindestanteil an Stimmen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, fünf Prozent.
- ⁴ Die Sitzverteilung darf bei der Grossratswahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, in den zusammengelegten Wahlkreisen Brig und Visp, Sitten und Siders sowie Martinach und Monthey nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.

Art. 186 Wahl und Organisation des Staatsrates

- ¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahl und die Organisation des Staatsrates gelten ab der Gesamterneuerungswahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.
- ² Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen nach Artikel 79 Absatz 4 dieser Verfassung bestehen:
- die Regionen Brig und Visp aus den ehemaligen Bezirken Goms, Brig, Visp, und Leuk und den ehemaligen Halbbezirken Östlich Raron und Westlich Raron;
 - die Regionen Siders und Sitten aus den ehemaligen Bezirken Siders, Sitten, Ering und Gundis;
 - die Regionen Martinach und Monthey aus den ehemaligen Bezirken Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

Art. 187 Wahl der Mitglieder der Justizbehörden

Für die Wahl der Mitglieder der Justizbehörden gilt Folgendes:

- a) Die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verfassung und dem 31. Dezember 2024 zu besetzenden Ämter unterstehen dem alten Recht.
- b) Die neuen Bestimmungen (Art. 98, 99 Abs. 2) sind auf die ab dem 1. Januar 2025 zu besetzenden Ämter anwendbar.

Art. 188 Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden

Die Richterinnen und Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Legislaturperiode 2024-2028 nach dem alten Recht gewählt. Für Ersatzwahlen während dieser Zeit gilt ebenfalls das alte Recht.

Art. 189 Wahl des Generalrates

¹ Die Bestimmungen betreffend den Generalrat finden das erste Mal Anwendung auf die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden im Jahr 2028.

² Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinden, die mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und keinen Generalrat haben, ob sie auf die Einführung eines Generalrates im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 verzichten wollen.

Art. 190 Politische Rechte von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten

Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b gilt ab der Gemeindewahl, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt.

VARIANTE (vgl. Art. 43)

Gestrichen

ABSTIMMUNGSTEXT (VARIANTE)

VERFASSUNG DES KANTONS WALLIS VOM 25. APRIL 2023

Die Variante übernimmt den Entwurf der Kantonsverfassung mit zwei Änderungen betreffend die Artikel 43 Absatz 1 und 190:

VARIANTE

Art. 43 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

[Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert]

Art. 190 Politische Rechte von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten

Gestrichen

ZWEITE VORLAGE:
GESETZ ÜBER DIE LADENÖFFNUNG
VOM 11. MAI 2023

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Nehmen Sie die Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung an?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG:

Das Walliser Parlament und die Walliser Regierung empfehlen Ihnen die Annahme der Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung, die vom Grossen Rat in zweiter Lesung am 11. Mai 2023 mit 91 Ja, 35 Nein und 2 Enthaltungen verabschiedet wurde.

UM WAS GEHT ES?

Die Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung (GLÖ): eine angemessene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Die Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung verfolgt das Ziel, die Ladenöffnungszeiten angemessen zu flexibilisieren und den Detailhändlern mehr Handlungsspielraum einzuräumen. Das heutige Gesetz trat vor mehr als 20 Jahren in Kraft, und zwar am 1. November 2002. Seither erfuhr es nur eine einzige Änderung, nämlich die Einführung der Möglichkeit für die Gemeinden, jährlich zwei Sonn- oder Feiertage zu bestimmen, an denen die Läden bis 18.30 Uhr geöffnet sein dürfen. In diesen 20 Jahren haben sich die Gesellschaft und das Konsumverhalten jedoch merklich verändert.

Dieses Gesetz will die Rahmenbedingungen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem gesunden Wettbewerb festlegen. Die Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden werden von dieser Revision nicht tangiert.

Der Impuls zur Gesetzesrevision kam vom Grossen Rat, der mehrere parlamentarische Vorstösse zur Lockerung des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung verabschiedet hat. Hinzu kamen Probleme bei der Anwendung des heutigen Gesetzes und die Ergebnisse einer Umfrage, die 2017 unter interessierten Kreisen durchgeführt wurde, die auf die Notwendigkeit einer Revision hinwies.

Die Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung wurde am 11. Mai 2023 vom Grossen Rat des Kantons Wallis angenommen.

Diese Revision wird den Walliser Bürgerinnen und Bürgern vorgelegt, da ein Referendumsbegehren formell zustande gekommen ist. Dieses wurde am 6. September 2023 mit 5379 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht.

Die wichtigsten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Gesetz

Heutige Regelung

Die heutige Gesetzgebung legt die reguläre Ladenschlusszeit von Montag bis Freitag auf 18.30 Uhr fest. Für einen dieser Tage kann der Gemeinderat eine verlängerte Öffnung bis 21.00 Uhr festlegen. An Samstagen und vor Feiertagen müssen die Läden spätestens um 17.00 Uhr geschlossen sein.

Innerhalb der vorgesehenen Ladenöffnungszeiten kann jeder Laden gemäss dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit entscheiden, ob er geöffnet sein will oder nicht. An Sonn- und Feiertagen müssen die Läden ausser in Ausnahmefällen geschlossen bleiben.

Diese Ausnahmen erlauben den Bäckereien, Blumenläden, Kioske und Tankstellenshops an Sonn- und Feiertagen zu öffnen; dabei wird die Bundesgesetzgebung über die Arbeit betreffend die Beschäftigung der Arbeitnehmenden respektiert. Dies gilt auch für gemischte Läden, bei denen einer der Läden in der obigen Liste enthalten ist. Diese Geschäfte dürfen an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet sein, sofern sie nicht Teil eines Einkaufszentrums sind.

Für alle anderen Läden kann der Gemeinderat jährlich bis zu zwei Sonn- oder Feiertage bestimmen, an denen die Läden bis 18.30 Uhr geöffnet sein dürfen.

Das Gesetz sieht zudem besondere Öffnungszeiten für die Weihnachtszeit vor, während der jede Gemeinde in der Zeit vom 1. bis 23. Dezember von Montag bis Samstag drei Abendverkäufe bestimmen kann.

Darüber hinaus dürfen Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 Quadratmetern von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Läden, die als Familienunternehmen gelten, dürfen von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

Und schliesslich dürfen Läden in den touristischen Orten, die vom Staatsrat in einem Reglement als solche definiert wurden, während der ganzen Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Die Beschäftigung der Arbeitnehmenden, vor allem an Sonntagen, unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit.

Zukünftige Regelung

Mehr Spielraum für den Detailhandel

Der den Walliser Bürgerinnen und Bürgern vorgelegte Entwurf gibt den Läden hinsichtlich der Ladenschlusszeiten mehr Spielraum. Wie bisher wird die Öffnungszeit nicht festgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen eine angemessene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten vor, mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Wirtschaftsakteure zu finden.

Mehr Klarheit

Zudem sorgt der Entwurf für eine bessere Klarheit, da die im Gesetz verwendeten Begriffe definiert werden und sein Geltungsbereich präzisiert wird. Die Rolle und die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden, die das Gesetz anwenden müssen, werden klar definiert.

Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung wird die reguläre Ladenschlusszeit von 18.30 Uhr auf 19.00 Uhr verlegt. Samstags bleiben die Öffnungszeiten unverändert. Am 24. Dezember werden die Läden um 16.00 Uhr anstatt wie heute um 17.00 schliessen müssen.

Angleichung an die Entwicklung der Gesellschaft

Um der Entwicklung von vollautomatischen Läden Rechnung zu tragen, werden diese nun im Gesetz mit der Möglichkeit der Öffnung an allen Tagen der Woche bis 22.00 Uhr erwähnt.

Bestimmung der touristischen Orte durch die Gemeinden

Bezüglich der touristischen Orte werden die aktuellen Bestimmungen übernommen. Die Gemeinden werden jedoch ihre touristischen Orte in einem Gemeinde-reglement definieren müssen, und dies anhand von Kriterien, die der Staatsrat in einer Verordnung festlegen wird. Die Bestimmungen über die Arbeit bleiben vorbehalten, dies immer mit dem Ziel, die Arbeitnehmenden zu schützen. Diese Bestimmungen bilden nicht Gegenstand dieser Abstimmung.

Argumente des Referendumskomitees

ENDLOSE TAGE FÜR DAS VERKAUFSPERSONAL?

NEIN ZUM GESETZ BETREFFEND DIE LADENÖFFNUNG (GLÖ)

Mit der Revision des GLÖ müssen die Geschäfte unter der Woche erst um 19 Uhr schliessen (30 Min. später als heute). Zudem können neue Tourismuszonen eingerichtet werden, in denen Geschäfte an 7 Tagen in der Woche bis 21 Uhr geöffnet bleiben dürfen.

Die Totalrevision des GLÖ führt unbestreitbar zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal, und zwar ohne jegliche Kompensation.

LÄNGERE ARBEITSTAGE UND AUSGEDEHNTERE ÖFFNUNGSZEITEN

Durch die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten bis 19 Uhr unter der Woche bedeutet die Totalrevision des GLÖ eine weitere Verschlechterung für das Verkaufspersonal, zumal es das Parlament unterlassen hat, Bestimmungen für die Öffnungszeiten am Morgen ins Gesetz aufzunehmen.

Die zusätzlichen 30 Minuten Öffnungszeit bedeuten nicht nur eine Ausweitung der Arbeitszeiten, sondern verlängern auch erheblich den Arbeitstag des Verkaufspersonals. Dabei ist die Arbeitszeit nach Ladenschluss noch nicht einmal berücksichtigt. Zudem werden die in dieser Branche zahlreichen Kurzarbeitsverträge noch deutlich zunehmen.

ZUNEHMENDE SCHWIERIGKEIT, DAS FAMILIENLEBEN MIT DER ARBEIT ZU VEREINBAREN

Es ist bereits mit den heutigen Arbeitszeiten sehr schwierig, Familie, Gesellschaft und Beruf miteinander zu vereinbaren. Die Ausweitung der Arbeitszeiten wird die Situation weiter verschärfen und diese bereits heute schon problematische Vereinbarkeit nahezu verunmöglichen.

EINE GROSSE HERAUSFORDERUNG FÜR FAMILIEN MIT KINDERN IN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Die Ausweitung der Ladenschlusszeiten bis 19 Uhr führt zu Problemen bei der Betreuung von Kleinkindern, die in Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht sind; denn diese schliessen, bevor die Eltern ihre Kinder abholen können.

AUSWEITUNG DER TOURISTISCHEN ORTE MIT SEHR DEHNBAREN ÖFFNUNGSZEITEN!

Die Totalrevision des GLÖ ermöglicht zudem die Schaffung neuer Tourismuszonen im Kanton, die für das Personal praktisch rechtsfrei sind, da die Geschäfte in diesen Orten an sieben Tagen in der Woche einschliesslich Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein dürfen.

EIN WEITERER SCHRITT IN RICHTUNG KONSUMGESELLSCHAFT 7/7 UND 24/24

Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ist ein weiterer Schritt Richtung Öffnung an sieben Tagen in der Woche und während 24 Stunden am Tag. Die Verlängerung der Öffnungszeiten fördert übermässiges Konsumverhalten, Verschwendung und Müllproduktion. Zudem wird die Zeit verringert, in der Freunde und Familien zusammenkommen können.

NEIN ZU EINER REVISION AUF DEM RÜCKEN DES PERSONALS

Das Verkaufspersonal leidet bereits heute unter schwierigen Arbeitsbedingungen und erhält nur wenig Lohn. Indem wir uns gegen die GLÖ-Revision wehren, die nur den grossen Supermärkten nützt und den kleinen, lokalen Geschäften sogar schadet, setzen wir uns für die Anliegen und den Schutz des Verkaufspersonals ein.

NEIN ZU EINER FÜR KLEINE GESCHÄFTE UNGÜNSTIGEN REVISION

Gemäss einer Umfrage des WHV (Walliser Handelsverband) sind 75 % seiner Mitglieder gegen diese Revision. Die erweiterten Öffnungszeiten kommen nämlich nur den grossen Supermärkten zugute und schwächen die kleinen Nachbarschaftsläden weiter.

Um das Verkaufspersonal, das sich in sehr grosser Mehrheit gegen diese Revision wehrt, zu unterstützen, und um die kleinen Geschäfte zu erhalten, ist es notwendig, die Revision des GLÖ abzulehnen!

Das Referendum wird von einer Koalition aus Gewerkschaften (APG, SCIV, Syna, Unia, OGB) und politischen Parteien (Entremont Autremont, POP, Sozialdemokratische Partei, Grüne) unterstützt.

Argumente des Staatsrates

Angemessene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Mit dieser Revision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung möchte der Staatsrat den Detailhändlern hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten mehr Spielraum einräumen.

Entwicklung der Gewohnheiten und Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten

Das Aufkommen des Internets und die Beschleunigung der Einkaufsmöglichkeiten rund um die Uhr üben einen starken Druck auf die Detailhändler mit fixen Geschäftslokalitäten aus. Ein leichter Zugang zu diesen Läden am späten Nachmittag ermöglicht diesen, die Abwanderung der Kunden in den digitalen Bereich ein wenig einzudämmen.

Die Entwicklung der Familienstrukturen, namentlich wenn beide Partner arbeiten, sowie die Zunahme von Einelternfamilien erfordern, dass Einkäufe auch am späten Nachmittag getätigt werden können, damit beispielsweise die Einkäufe nicht auf den Samstag konzentriert werden müssen.

Eine der restriktivsten Gesetzgebungen der Schweiz

Mit einem regulären Ladenschluss um 18.30 Uhr liegt das Wallis im Bereich der restriktivsten Öffnungszeiten in der Schweiz.

Für kleine Läden und vor allem jene in den Seitentälern würde diese 30-minütige Verlängerung bedeuten, dass beispielsweise Pendlerinnen und Pendler ihre Einkäufe auch in den lokalen Läden tätigen und damit zu deren Erhalt beitragen können.

Gewährleistung der Aufrechterhaltung des Schutzes der Arbeitnehmenden

Dieses Gesetz will die Rahmenbedingungen für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen des gesunden Wettbewerbs festlegen. Im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmenden legt das Bundesgesetz über die Arbeit die Grenzen fest, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten und des Arbeitsumfangs.

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Detailhändler in touristischen Orten

Der Tourismus stellt eine wichtige Säule der Walliser Wirtschaft dar. Flexible Öffnungszeiten in den touristischen Orten – festgelegt durch die Gemeinden gestützt auf die durch den Staatsrat erarbeiteten Kriterien – erlauben es, den Bedürfnissen der Touristen und der Zweitwohnungsbesitzer gerecht zu werden.

Die Auswirkungen im Falle einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung des den Walliser Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagenen Gesetzestextes tritt das Gesetz betreffend die Ladenöffnung, das vom Grossen Rat im Mai 2023 verabschiedet wurde, nicht in Kraft. Folglich würde weiterhin das heutige Gesetz gelten.

DER ABSTIMMUNGSTEXT

Gesetz über die Ladenöffnung (GLÖ) Vom 11.05.2023

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
*verordnet*¹⁾:

I.
Der Erlass Gesetz über die Ladenöffnung (GLÖ)²⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

²⁾SGS 822.20

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹⁾Das vorliegende Gesetz ist auf alle Läden mit oder ohne Verkaufspersonal anwendbar. Als Laden im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jedes Lokal oder jede Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich und in ständiger oder vorübergehender Weise hauptsächlich für den Verkauf, die Vermietung und die Bestellaufnahme von Waren jeder Art nutzbar ist.

²⁾Ansammlungen von Händlern an ein und demselben Ort wie Messen, Märkte, Vorführungen oder Ausstellungen sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, dem vorliegenden Gesetz unterstellt.

³⁾Das vorliegende Gesetz gilt weder für Dienstleistungsunternehmen noch für Warenautomaten.

⁴⁾Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und jene der kantonalen Spezialgesetzgebung, namentlich des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), insbesondere betreffend die Beschäftigung von Arbeitnehmern, und das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB).

Art. 2 Definitionen

¹⁾In diesem Gesetz bedeuten die folgenden Begriffe:

- a) Bäckereien: Betriebe, die Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren herstellen, einschliesslich der dazugehörigen Läden, sofern diese überwiegend selbst hergestellte Produkte verkaufen;
- b) Kioske: kleinere Verkaufsstände oder Verkaufsstellen, die der Kundschaft überwiegend Presseerzeugnisse, Süssigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren sowie kleine Verpflegungsartikel zum Verzehr an Ort und Stelle oder für unterwegs anbieten;
- c) Mischbetriebe: Läden mit mehreren Tätigkeiten, die je unterschiedlichen Gesetzgebungen und unterschiedlichen Öffnungszeiten unterstehen, insbesondere dem vorliegenden Gesetz und dem GBB;
- d) Familienbetriebe: Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind;
- e) Spezialläden: Lokale oder Einrichtungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes, die eine Verbindung namentlich zu Walliser oder regionalen Produkten, Sportler-, Kultur- oder Künstlerkreisen haben, sowie Tankstellen und Campingplätze.

Art. 3 Zuständige Behörden

- ¹⁾Die Gemeinden sind für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig.
- ²⁾Das für Volkswirtschaft zuständige Departement (nachfolgend: Departement) regelt die Ladenöffnungszeiten. Es ist über seine für den Handel zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) die Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- ¹⁾Die Dienststelle:
 - a) sorgt für die korrekte Anwendung des vorliegenden Gesetzes durch die Gemeinden;
 - b) kann die für gewisse Bewilligungen vorgeschriebenen Bedingungen überprüfen;
 - c) kann von den Gemeinden das Fällen von Entscheiden im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes verlangen;
 - d) erlässt Anwendungsweisungen.
- ²⁾Weitere Aufgaben können vom Departement an die Dienststelle delegiert werden.

Art. 5 Öffnungszeiten

- ¹⁾Die Läden können von Montag bis Freitag bis 19.00 Uhr geöffnet sein.
- ²⁾An Samstagen und am Vortag von Feiertagen können die Läden bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Am 24. Dezember können die Läden bis 16.00 Uhr geöffnet sein.
- ³⁾Innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Grenzen kann jeder Laden seine eigenen Öffnungszeiten festlegen.
- ⁴⁾Der Ladenteil von Mischbetrieben im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Öffnungszeiten unterstellt. Für den Teil des Mischbetriebs, der dem GBB untersteht, bleibt dessen Anwendung vorbehalten.

Art. 6 Verlängerte Öffnung

- ¹⁾Die Gemeinden können an einem Tag pro Woche von Montag bis Freitag eine verlängerte Öffnung festlegen.
- ²⁾Am von der Gemeinde festgelegten Tag können die Läden bis 21.00 Uhr geöffnet sein.
- ³⁾Fällt eine verlängerte Öffnung auf eine Woche mit einem Abendverkauf im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes, kann sie nicht beibehalten werden.
- ⁴⁾Die Läden können nicht zu dieser wöchentlichen verlängerten Öffnung verpflichtet werden.

Art. 7 Sonn- und Feiertage

- ¹⁾An Sonn- und Feiertagen müssen die Läden geschlossen bleiben.

2 Ausnahmen

Art. 8 Sonn- und Feiertage

- ¹⁾Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden sowie Mischbetriebe, die einen in dieser Liste aufgeführten Laden betreiben, können an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet sein, sofern sie nicht Teil eines Einkaufszentrums sind.
- ²⁾Für die übrigen Läden können die Gemeinden pro Jahr bis zu 2 Sonn- oder Feiertage bezeichnen, an denen diese bis 18.30 Uhr geöffnet sein dürfen. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen die Läden nicht geöffnet sein.
- ³⁾Eine der Öffnungen im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels muss im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis wie Volksfest, Weihnachtsmarkt oder kulturelle oder sportliche Veranstaltung stehen.

Art. 9 Weihnachtszeit

- ¹⁾Vom 1. bis 23. Dezember dürfen alle Läden an maximal 3 Tagen von Montag bis Samstag bis 22.00 Uhr geöffnet sein.
- ²⁾Die Gemeinden legen diese Tage mit einer verlängerten Spezialöffnung fest.

Art. 10 Lebensmittelläden und Familienbetriebe

- ¹⁾Lebensmittelläden bis 100 Quadratmeter Verkaufsfläche können von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr und am von der Gemeinde festgelegten Tag der verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr geöffnet sein.
- ²⁾Läden, die als Familienbetriebe gelten, können von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, am von der Gemeinde festgelegten Tag der verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

Art. 11 Besondere Gruppen von Läden

- ¹⁾Die unten aufgeführten besonderen Gruppen von Läden können täglich bis spätestens 22.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) Degustations- und Verkaufszentren von Walliser oder regionalen Landwirtschaftsprodukten, die über eine Betriebsbewilligung im Sinne des GBB verfügen;
 - b) Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen;
 - c) Lebensmittelläden an Tankstellen, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt;
 - d) Lebensmittelläden ohne Verkaufspersonal, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt;
 - e) Läden innerhalb von Campingplätzen und Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt;
 - f) Märkte, Messen, Vorfürungen und Ausstellungen.

3 Touristische Orte

Art. 12 Definitionen

- ¹⁾Als touristische Orte im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Orte, in denen der Tourismus von wesentlicher Bedeutung ist, sowie die unmittelbaren Grenzortschaften zu Frankreich oder Italien.
- ²⁾Der Staatsrat legt die Kriterien fest, gemäss denen bestimmt wird, ob ein Ort touristisch ist oder nicht, wobei er namentlich die Auswirkungen des Tourismus auf die lokale Wirtschaft berücksichtigt.
- ³⁾Die Gemeinden definieren die touristischen Orte in einem kommunalen Reglement.

Art. 13 Öffnungszeiten

- ¹⁾In den touristischen Orten können die Läden täglich bis 21.00 Uhr geöffnet sein.
- ²⁾Die Gemeinden können in einem Reglement restriktivere Öffnungszeiten festlegen.

4 Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 14 Administrative Sanktionen

- ¹⁾Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten für die verlängerte Öffnung, die Weihnachtszeit, die besonderen Gruppen von Läden sowie die Läden in touristischen Orten kann die zuständige Behörde die Öffnungszeiten für eine Dauer von höchstens 6 Monaten auf die in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Öffnungszeiten verkürzen.
- ²⁾Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen, von vollstreckbaren Entscheiden oder polizeilichen Anordnungen gestützt auf das vorliegende Gesetz kann die zuständige Behörde für eine Dauer von höchstens 2 Wochen die Schliessung des Ladens anordnen.

Art. 15 Bussen

¹⁾Unabhängig von allfälligen administrativen Sanktionen kann die zuständige Behörde gegen Personen, die den Bestimmungen, vollstreckbaren Entscheiden oder polizeilichen Anordnungen gestützt auf das vorliegende Gesetz zuwiderhandeln, eine Busse bis 50'000 Franken aussprechen.

Art. 16 Beschwerde

¹⁾Die durch die Gemeinden oder die Dienststelle erlassenen Entscheide sind mittels Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

Art. 17 Vorbehalt

¹⁾Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sind anwendbar.

5 Schlussbestimmungen

Art. 18 Anwendbares Recht

¹⁾Das vorliegende Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten anwendbar.

²⁾Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Art. 19 Vollzugsbestimmungen

¹⁾Der Staatsrat und die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Vollzugsbestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22.03.2002¹⁾ (Stand 01.12.2018) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 11. Mai 2023

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Geraldine Arlettaz-Monnet**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Nicolas Sierro**

¹⁾SGS 822.20